

USIC news

N^o
03/14

Nov. 2014

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA



CEVA

Bahnstrecke Cornavin-Eaux-Vives-Annemasse

USIC

www.usic.ch

Schöne Erfolge für die usic

Die usic blickt auf intensive Wochen und Monate zurück – und dies durchaus mit Genugtuung: So durften wir in etlichen Bereichen schöne Erfolge feiern. Drei davon seien nachfolgend erwähnt:

Am 17. September 2014 hat der Nationalrat die **Revision des Kartellgesetzes** definitiv zum Scheitern gebracht. Zum zweiten Mal trat er nicht auf die Vorlage ein. Verschiedene Gründe waren letztlich dafür verantwortlich. Aus der Sicht der usic – und der ganzen Baubranche – war alleine wichtig, dass die vorgeschlagene Änderung des Art. 5 des Kartellgesetzes nicht angenommen wird. Diese Änderung hätte die Einführung eines sog. Teilkartellverbotes vorgesehen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dargestellt hätte. Das im Bau- und Planungsbereich weit verbreitete Instrument der Arbeits-/Planergemeinschaft wäre unnötigerweise unter kartellistischen Generalverdacht gestellt worden und aufgrund der angedachten Beweislastumkehr wäre es an den Unternehmen gewesen, im konkreten Fall die wirtschaftliche Effizienz einer Teambildung im Sinne einer Rechtfertigung zu beweisen. Im Verbund mit bauenschweiz sowie dem Schweizerischen Gewerbeverband hat sich die usic – und mit ihr etliche usic-Mitglieder – aktiv gegen die Einführung des Teilkartellverbots eingesetzt. Das Ergebnis ist sehr erfreulich und zeigt, dass mit einem konzentrierten, klaren Auftritt und guten Argumenten einiges erreicht werden kann.

Am 3. September 2014 lud die usic erstmals zu einem **Medienanlass** ein: 17 Medienschaffende folgten der Einladung und besuchten einen Tag lang die beeindruckende Baustelle des Gotthard-Basistunnels in Erstfeld und Amsteg. An vier Stationen berichteten die beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure von ihren Tätigkeiten im Rahmen dieses Grossprojektes. Ziel des Medienanlasses war das Sichtbarmachen der sonst oft im Verborgenen erfolgenden Ingenieurleistungen. Die vielen positiven Reaktionen der Medienschaffenden und die vielfältige, anschliessende Berichterstattung (z.B. Echo der Zeit auf Radio SRF vom 4. September 2014 oder Bericht in der NZZ vom 18. September 2014) bestätigen, dass die Tätigkeiten der Planerinnen und Planer, Ingenieurinnen und Ingenieure auf viel Interesse und Wohlwollen stossen. Einmal mehr zeigt sich:

Die Menschen sind fasziniert von der Tätigkeit der Ingenieure – die Ingenieure müssen nur mehr, öfters, positiv und stolz über ihren Alltag berichten!

Diesen Herbst erscheinen die neuen, revidierten **SIA Leistungs- und Honorarordnungen** (SIA 102, 103, 108 etc.) sowie das dazugehörige SIA-Planervertragsformular. Die usic hat sich im Rahmen der Überarbeitung der für die Planer wichtigen Vertragsgrundlagen stark engagiert und massgebliche Vorschläge unterbreitet. Etliche dieser Vorschläge wurden letztlich übernommen und führen zu Verbesserungen zugunsten der Planer. Auch hier zeigt sich, dass beharrliches Engagement zum Erfolg führt. Dies soll uns allen Motivation für künftige Tätigkeiten sein!

Denn: Die Arbeit geht nicht aus. So kommt nun beispielsweise die Vorlage zur **Energiestrategie 2050** in die parlamentarische Phase. Aus Sicht der usic gilt es dort etwa das Bewusstsein zu schaffen, dass durch die Veränderungen im Energiebereich nicht Wertschöpfung unnötigerweise ins Ausland verlagert wird. Im Bereich des Rückbaus der Kernkraftanlagen ist beispielsweise sicherzustellen, dass das fachliche Know-how in der Schweiz verbleibt und hiesige Firmen ihren Beitrag leisten können. Auch im Bereich des **Beschaffungsrechts** stehen wichtige Entscheide an: Mit der Vernehmlassung zur revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ist der Startschuss erfolgt für eine umfassende Revision des Beschaffungsrechts sowohl auf Bundesstufe wie auch bei den Kantonen. Hier wird die usic aktiv Stellung beziehen und auch eigene Vorschläge für Verbesserungen der aktuellen Verfahren einbringen.

Wir freuen uns über Ihre Mitarbeit und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

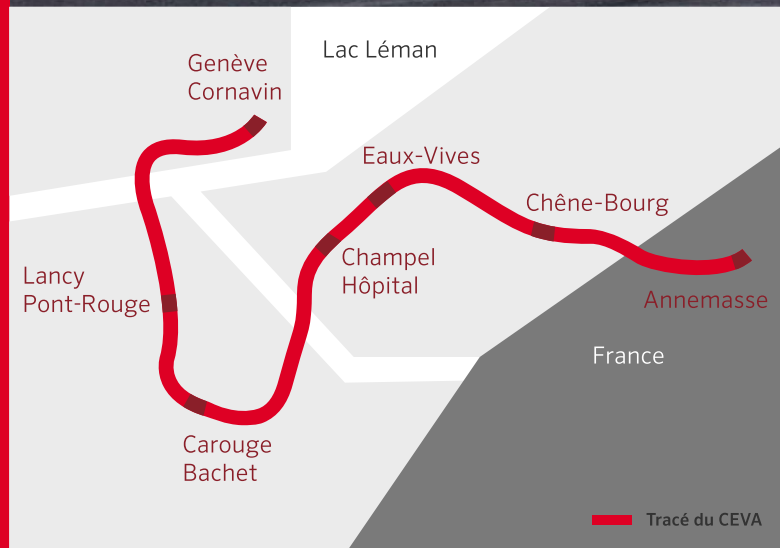
CEVA

Ingenieurarbeit an einer bahntechnischen und städtebaulichen Vision



Die Bahnstrecke Cornavin-Eaux-Vives-Annemasse, kurz CEVA, soll ab Ende 2017 den grenznahen französischen Ort Annemasse mit dem Genfer Bahnhof Cornavin verbinden.

Nun wird realisiert, worauf der Kanton Genf und seine engsten französischen Nachbarn schon lange hofften: Die 16 Kilometer lange Bahnlinie Cornavin-Annemasse wird bald befahrbar sein und führt in 20 Minuten über die Bahnhöfe Genf Cornavin, Lancy Pont-Rouge, Carouge Bachet, Genf Champel-Hôpital, Genf Eaux-Vives, Chêne-Bourg nach Annemasse.



Eine alte Idee wird zukunftsweisend

Bundesrätin Doris Leuthard und der französische Transportminister Frédéric Cuvillier haben am 19. März 2014 das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Realisierung der neuen Bahnstrecke Eaux-Vives–Annamasse unterzeichnet, welche Teil des CEVA-Projektes ist. Die Umsetzung einer alten Idee wird somit zukunftsweisend sein. Die CEVA-Idee existiert tatsächlich bereits seit 1880. Einen entsprechenden Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz gibt es schon seit 1912. Das Vorhaben wurde damals durch das Eisenbahnfieber des 19. Jahrhunderts angeheizt, nach dessen Abklingen aber nicht mehr weiterverfolgt. Weil in der Genfer Gegend praktisch die gesamte Bevölkerung mit Herausforderungen im Personentransport konfrontiert ist, sind alle Betroffenen überzeugt, dass es die alte Idee zu neuem Glanz schaffen kann. Die bestehenden Probleme müssen möglichst rasch, effizient und kostenverträglich gelöst werden.

Die bestehende Struktur der Bahn neu nutzen

Grand Genève ist seit dem 3. Mai 2012 die offizielle Bezeichnung eines Gebietes, das eine Fläche von 2'000 Quadratkilometern mit 215 Gemeinden – davon 120 auf französischem Boden – umfasst und sich vom Bezirk Nyon im Kanton Waadt über den Kanton und die Stadt Genf bis an den Fuss des Juras und die Stadt Thonon am französischen Ufer des Genfersees erstreckt. Ob diese neue Kartierung und Namensgebung das Versprechen enthält, künftig über die Grenzen hinauszudenken und gemeinsame Aktionen durchzuführen, wird natürlich aus unterschiedlichen Erwartungshaltungen differenziert beurteilt. Die im Projekt involvierten Bauingenieure setzen sich vor allem dafür ein, das Projekt pragmatisch anzugehen und dieses der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachfrage sowie dem bahntechnischen Fortschritt und dem Passagieraufkommen entsprechend in die Realität umzusetzen. Dabei werden sie sich von der zentralen Idee leiten lassen, die bestehende Struktur der alten Bahn neu zu nutzen.

Und wer hat's möglich gemacht?

Die Frage nach den Urhebern dieser Initiative, eine stillliegende, viel kürzere Bahnlinie wieder funktionsfähig zu machen, führt zu einer überraschenden Antwort: Es waren weder eine politische Partei noch eine kräftige Wirtschaftsorganisation. Das Verdienst für diese Initiative gebührt in erster Linie dem Genfer Politiker Robert Cramer. Er hat sich stark mit der Geschichte dieser Bahn auseinandergesetzt und ist bei der Konsultation alter Linienpläne fündig geworden, hat er doch für das jetzige Genfer Vorhaben wichtige Ideen aus früheren Akten und Schubladen hervorgezaubert.

Mit Robert Cramer haben die Genfer einen politisch engagierten und mit dem CEVA-Projekt verbundenen Genfer Repräsentanten auf ihrer Seite.

Trotz verschiedener Verzögerungen: Die Träger des Projektes sind mit dem Lauf der Dinge zufrieden

Verspätungen und Terminüberschreitungen sind bei einem solchen Projekt unvermeidlich, was bei verschiedenen Terminen Anpassungen erforderte und weiterhin erfordert. Die Raumplanung des Kantons Genf hat die Inangriffnahme des Projektes durch die Schaffung eines Fonds tatkräftig unterstützt. Dabei stand und steht eine Sache auch für die Genfer Ingenieure im Vordergrund: Genf und die Bevölkerung stehen hinter dem Projekt. CEVA empfinden und behandeln sie als Chance und gemeinsame Aufgabe, der sie sich voll widmen und die sie ganz bestimmt zu einem erfolgreichen Ende führen werden.

Unerwarteter, politischer Rückschlag

Mitte 2014 gab es hinsichtlich des Projektes eine böse Überraschung! Eine Mehrheit der Genfer Stimmbürger stimmte gegen eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Erstellung von fünf Parkings auf französischem Boden als wichtige

→

Bestandteile der Infrastruktur von CEVA. Das Nein der Genfer löste auch bei einigen Medien kritische Reaktionen aus. Der Radio Télévision Suisse-Journalist Ron Hochuli zeigte sich in seinem Beitrag «Grenzerfahrung» vom 25. Mai 2014 in der Neuen Zürcher Zeitung tief enttäuscht: Die Stimmbürger hätten nach seiner Erwartung einer typischen Win-win-Situation zustimmen können. Doch so unfassbar es scheine, die Mitfinanzierung der Parkplätze sei vom Volk abgelehnt worden. Dies allein zur Freude des Mouvement Citoyens Genevois MCG, einer populistischen Bewegung, die hauptsächlich auf Botschaften gegen die Grenzgänger setzt.

Lehren aus einem politischen Ausrutscher

Wer diese Volksabstimmung objektiv analysiert, kommt zwangsläufig zum Schluss, die Parkingbeteiligung hätte Genf relativ wenig belastet, wo für andere Geschäfte rasch mehr Geld ausgegeben werden muss. Die am Projekt beteiligten Partner betrachten die Ablehnung als ungeschickten und recht unglücklichen Ausrutscher des Genfer Souveräns. Die Parkings hätten eine enorme Entlastung gebracht und einen hervorragenden Motivationsschub für die Verwirklichung von CEVA ausgelöst. Auch in symbolischer Hinsicht wäre eine Zustimmung der Genfer sehr wichtig gewesen. Damit wäre die Idee der Wiederbelebung der bestehenden Struktur von CEVA handfest für alle Bürgerinnen und Bürger sicht- und machbar geworden, was spätere Entscheide bestimmt erleichtert hätte.

Verheerend ist das Nein des Genfer Volkes vom 18. Mai 2014 nicht. Grand Genève ist deshalb nicht gefährdet. Die Ablehnung durch den Souverän lehrt jedoch, dass die Verantwortlichen für das ganze Konzept transparente und verständliche Regeln entwickeln müssen. In diesem Sinn war es vorausschauend, dass sich das Bundesgericht frühzeitig mit der Auseinandersetzung über das Lärmpotenzial befassen konnte und mit seiner Ablehnung der Beschwerden den Weg für die Realisierung geebnet hatte. Die Genfer werden mit anderen Worten auch mit diesem Abstimmungsergebnis leben können und zum Ziel gelangen. Schliesslich geht es darum, wichtige und realistische Zukunftsinfrastrukturen zu schaffen.

Dornenvolle, heikle Aufgabe: Für die Zukunft von CEVA Prognosen aufstellen

Heute leben 910'000 Menschen im Umkreis von 40 km der Stadt Genf. Wie viele werden es bis 2020 sein? Nach Schätzungen der SBB sind es etwa 1.1 Millionen. Es gibt zu dieser Entwicklung unterschiedliche Prognosen. Das Gleiche gilt für die ebenfalls wichtigen Grössen wie das zu realisierende schweizerisch-französische Bahnnetz mit einer ebenfalls vorläufig erst geschätzten Anzahl neuer Bahnhöfe. Dazu kommen diverse Unbekannte wie das Ausmass der Bevölkerungsmobilität und noch offene Fragen zur Umsetzung des geplanten schweizerisch-französischen Bahnnetzes.

Im Zusammenhang mit den geplanten Investitionen betonen die SBB ihre Fokussierung auf den Ausbau einer bahnorientierten Infrastruktur. Diese Optik ist aus der Sicht der Bahnen zwar verständlich, aber einseitig

Die Bauingenieure versuchen realistisch zu bleiben. Genf spekuliere nicht auf bahnorientierte Infrastrukturen. Die Ingenieure betonen vielmehr, dass man auch bei diesem Projekt auf die gleichen vielfältigen Strukturen angewiesen sei wie andere Städte mit starker Population und hoher Mobilität. So gehört mit anderen Worten auch das Tram dazu. Die Trams bieten die beste Verbindung, nicht nur in der Stadt Genf, sondern auch nach Frankreich. Trams sind rasch gebaut und bieten keinerlei Komplikationen. Man wüsste nicht, wie die Tausenden von Grenzgängern von Frankreich in die Stadt zu bringen wären, wenn ihnen nicht dieser ausgezeichnete Tramservice angeboten werden könnte. Es ist richtig und auch bitter nötig, das Genfer Tramnetz wieder auszubauen und zu pflegen.

Auf dem Kulturportal 2012 der SBB ist zu lesen, die neuen Haltestellen von CEVA würden allesamt nach Entwürfen des französischen Stararchitekten Jean Nouvel gebaut

Aus der Sicht der Planer ist das eine erfreuliche Wertschätzung ihres Berufsstandes. Allerdings ist es wenig verständlich, dass die SBB mit solchen Versprechen unter Umständen Schwierigkeiten provoziert, die in einer späteren Realisierungsphase frustrierte Reaktionen zur Folge haben könnten. Solche publizierten Erfolgsmeldungen werden von den Medien zwar gerne

→

aufgenommen und verbreitet. Wenn die Resultate dann aber anders lauten als die vorher abgegebenen Versprechen, stehen die Verantwortlichen von CEVA in der Auskunftspflicht, was manchmal ziemlich mühsam sein kann. Eine wirklich grosse Knacknuss besteht in der Weigerung der SBB, auf CEVA auch Güter und nicht nur Personen zu transportieren. Der Grund für diese Weigerung erklärt sich mit dem durch den Personentransport leichter und rascher zu realisierenden Umsatz.

Mit der SBB gab es eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten, die vor allem im Vorwurf der Genfer gipfelten, die Bundesbahnen würden in Genf zu wenig Neues unternehmen und investieren. Aber mit CEVA sei jetzt ein guter Anlass gegeben, um zu einer echten Partnerschaft zu finden.

Die Bahnhöfe platzen aus allen Nähten!

Der Platzmangel ist geradezu dramatisch, man kann die Bahnhöfe kaum mehr betreten. Es ist vor allem auf den gut frequentierten Bahnhöfen viel zu eng. Genf muss bereits Cornavin neu bauen. Auch die Perrons sind nicht lang genug und müssen saniert und umgebaut werden. Die Calvin-Stadt ist mit einer enormen Überlastung ihrer Verkehrsstrukturen konfrontiert. Neben den TGV, dem RER (Réseau Express Régional) und dem heutigen Zubringer zur Aufnahme der Passagiere nach Genf wird der vorgesehene und beschlossene Ausbau der CEVA nochmals zusätzliche Passagiere bringen.

Die Calvin-Stadt ist mit einer enormen Überlastung ihrer Verkehrsstrukturen konfrontiert.

CEVA bringt den Genfern die dringend benötigte Verkehrsverbindung, ohne welche die wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung wie auch die Zukunft bestimmt nicht optimal gestaltet und gebaut werden könnten. Die Bahnen müssen von der Notwendigkeit überzeugt werden, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und zum nächsten Etappenziel zu führen.

Für Grenzgänger ist der Arbeitsort Genf sehr attraktiv

Grand Genève erfreut sich glücklicherweise einer starken Beschäftigung, während in Frankreich viele Arbeitnehmer keine Arbeit finden und um ihren Arbeitsplatz bangen. Vor allem jedoch sind die Löhne in der Schweiz doppelt so hoch wie in Frankreich. Kommt dazu, dass die Genfer den Grenzgängern in vielen finanziellen Belangen entgegenkommen, weil Genf auf ihre tägliche Arbeit in der Schweiz angewiesen ist. Dazu gehören beispielsweise Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Tramlinien für den Transport der Grenzgänger nach Genf und zurück an ihre Wohnorte in Frankreich, Beteiligung an unternehmerischen Sozialkosten zur finanziellen Sicherung der Leistungen. Zuweilen wird die Meinung laut, es wäre angemessen und auch gerecht, wenn die Schweiz die Steuern der hier arbeitenden Arbeitnehmer einkassieren könnte und diese nicht nach Frankreich abgeliefert werden müssten.

Werden die Knappheit an Arbeitskräften, das Gewinnen von französischen Mitarbeitenden, die Überlastung von Verkehrswegen und Verkehrsmitteln sowie die teuren Investitionen und weitere Finanzleistungen auch in Zukunft bleiben?

Politiker und Arbeitgeber müssen bei der Lösung dieser wichtigen Aufgabe pragmatisch und lösungsorientiert vorgehen. Es bietet sich der Weg über eine allgemein verbindlich erklärte Beschäftigungsvereinbarung oder sogar einen Rahmenarbeitsvertrag an. Eine solche, gemeinsam durch die Sozialpartner geschaffene Lösung wäre sicher erfolgreich und durchsetzbar, weil sie nicht mit Kritik und Gegnern rechnen müsste.

Markus Kamber

Foto: Zur Verfügung gestellt von CEVA 

Acht Jahre als «Romand» im usic Vorstand, fünf Jahre davon als Vertreter einer grossen Unternehmensgruppe, drei Jahre als selbstständiger Unternehmer – Gedanken und Eindrücke.

Während nunmehr bald acht Jahren hatte ich das Glück, im usic Vorstand mitzuarbeiten. Mit den heutigen Zeilen werde ich mich in naher Zukunft aus diesem Gremium verabschieden. Glück? Ja, denn diese Zeit hat mir sehr viel gebracht. Seien es die vielen wertvollen Begegnungen, die Vernetzung, das Verständnis der (anderen) deutsch-sprachigen Kultur oder die entstandenen Freundschaften – all dieser Reichtum ist ganz einfach unbezahlbar.

Rückblick ins Jahr 2007 – als Co-Geschäftsführer der Lausanner Zweigstelle einer usic-Mitgliedsunternehmung aus der Deutschschweiz hatte ich die Gelegenheit, Einsitz im usic Vorstand zu nehmen. Ich gestehe, ich tat dies, ohne genau zu wissen, wohin mich dies führen würde. Es ist ganz einfach eine Tatsache, dass die usic in Lausanne eher als eine Deutschschweizer Institution angesehen wird und dort dem sehr gut positionierten SIA gegenübersteht. In der französisch-sprachigen Schweiz hingegen sind in jedem Kanton Organisationen am Werk, welche lieber ihr eigenes Züglein fahren, als ihre Stärken zu bündeln.

In den ersten Monaten lernte ich die Organisation, ihre Struktur, Statuten und Ziele kennen. Flavio Casanova führt damals den Vorstand mit viel Verständnis und Humor. Neulinge wie ich wurden sehr schnell ins Gremium integriert.

2009 erhielt ich erstmals die Gelegenheit, mich aktiv an der Organisation der usic Generalversammlung zu beteiligen. Diese fand in Lausanne statt. Mit den drei bekannten und renommierten Referenten André Kudelski, Jean-Yves Pidoux und Marc Badoux konnten wir die Vielfalt und den Reichtum des Know-hows hervorheben, welche unser schweizerisches Bildungssystem hervorbringt.

Im Jahre 2011 – kaum zu glauben, ich hatte bereits vier Jahre Vorstandsarbeit hinter mir – gab es in meinem Leben eine einschneidende berufliche Veränderung, für mich ein Kulturschock und als Resultat daraus mein Austritt aus der Firma. Sehr schnell ergriff ich die Gelegenheit und stellte mich einer neuen beruflichen Herausforderung, ich gründete meine eigene Firma.

Im Juni 2012 begann ein neues Abenteuer. Als Vertreter einer der vielen kleinen Mitgliedsunternehmen – welche im usic Vorstand klar untervertreten sind – genoss ich von nun an eine ganz neue Wahrnehmung.

→

2012 feierte die usic ihr 100-Jahr-Jubiläum. Gerne denke ich an die schönen Festivitäten während des ganzen Jahres zurück. Für mich ergab sich 2012 zudem die Gelegenheit, die neu formierte Fachgruppe Energie & Umwelt der usic zu präsidieren.

Die medial intensiv thematisierte Energiewende 2050 war damals und ist auch heute eine echte Herausforderung. Eine Aufgabe im Umgang mit CEOs und Schweizer Ingenieuren, welche mir auch meine Grenzen in Bezug auf die spezifischen Kenntnisse der deutschen Sprache aufzeigte.

Schnell kam das Jahr 2013. Aus unseren Reihen mussten wir allzu früh Abschied nehmen von unserem Vorstandsmitglied Joseph von Aarburg, einer sehr engagierten und in unseren Kreisen gern gesehenen Persönlichkeit. Dieses Ereignis hat uns gezeigt, wie lohnend, schön, gelegentlich aber auch hart und unfair das Leben sein kann.

2014 habe ich als Vorstandsmitglied bereits die zweite Übergabe des usic Präsidiums miterlebt. Der nach Ablauf seiner Amtszeit zurückgetretene Alfred Squaratti, ein echter politischer Stratege, der den «Kompromiss auf Walliser Art» perfekt beherrschte, übergab das Zepter seinem Nachfolger Heinz Marti. Es war mir eine Ehre, Alfred Squaratti kennengelernt zu haben und in Freundschaft mit ihm verbunden zu sein.

Nach sieben Jahren Vorstandsarbeit sind folgende Themengebiete der usic nach wie vor aktuell: die Wahrnehmung der Ingenieure in der Öffentlichkeit erhöhen, dem Preisdruck entgegenwirken – oft werden in der öffentlichen Vergabe die vorgegebenen Tarife unterboten – sowie die Ausbildung der nächsten Generation.

Diese Themen sind allgegenwärtig und betreffen die gesamte Schweiz. Sie werden immer öfter zum Politikum – und Politik ist nicht wirklich die bevorzugte Domäne der Ingenieure.

Neue Herausforderungen kommen auf die Planerbranche zu. Speziell erwähnt sei der Umgang mit Generalunternehmen, eine Beziehung, die auf Konfrontationen hinaus läuft. Meist steht hier anstelle der besten Qualität zum besten Preis die Suche nach dem tiefsten Preis im Zentrum. Ich halte es für äusserst wichtig, dass wir Planer und Ingenieure die Diskussion hinsichtlich der Bewertung der Qualität aufrecht erhalten, sodass wir unter den bestmöglichen Bedingungen arbeiten können. Wir Planer haben eine zentrale Rolle in der Gesellschaft und die errungenen Werte stehen heute auf dem Spiel.

Es ist an der Zeit, dass auch die Romands diese Probleme erkennen! Ich rufe deshalb auf: Ingenieure aus der Romandie, vereinigt Euch! Die usic vertritt Ihre Interessen mit Überzeugung und grossem Engagement, bringen auch Sie sich ein und leisten Sie einen wichtigen Beitrag!

Mit meinen herzlichsten Grüßen an die Mitglieder des usic Vorstandes!

Stéphane Jaquet



► *Stéphane Jaquet*

Vorstandsmitglied der usic 2007 – 2015
DCC Consulting, CEO, 1094 Paudex

usic Sessionsanlass 2014

für eine nachhaltige Infrastrukturpflege

Die vierte Ausgabe des usic Sessionsanlasses vom 25. September 2014 im Clé de Berne fand im Zeichen der Herausforderungen beim Unterhalt der Schweizer Infrastruktur statt. Eine rekordhohe Beteiligung von Eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern zeigte, dass das Thema in Bundesbern auf grosses Interesse stösst. Genügend finanzielle Mittel und eine frühzeitige Umsetzung von Substanzerhaltungsmassnahmen sind der Schlüssel für eine nachhaltige Unterhaltstrategie.

Ohne Infrastruktur geht gar nichts. Sie ist die Grundlage unserer Wirtschaft und der Gesellschaft überhaupt. Damit diese Infrastruktur auch in Zukunft erhalten bleibt, muss sie regelmässig gepflegt und erneuert werden. Das ist kostspielig. Schätzungen zu Folge beträgt der Wiederbeschaffungswert des gesamten Bauwerks Schweiz stolze 3.6 Billionen Franken. Konkret: Müssten wir die ganze Infrastruktur auf einen Schlag erneuern, so hätten wir im Jahr 2012 sechs Jahre lang unser gesamtes Bruttoinlandprodukt dafür aufwenden müssen.

Infrastruktur als Spielball der Politik

Damit es nicht so weit kommt, braucht es eine vorausschauende Unterhaltsstrategie und genügend finanzielle Mittel zur rechten Zeit. «Die Politik ist hier besonders gefordert, denn allzu oft werden dringend benötigte Mittel für den langfristigen Unterhalt kurzfristigen politischen Zielen geopfert», so Heinz Marti, Präsident der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic. Der Verband hat deshalb die Herausforderungen beim Unterhalt der Infrastruktur als Thema für seinen diesjährigen Sessionsanlass gewählt, um in Bundesbern das Bewusstsein für die Problematik zu schärfen.

Fehlende finanzielle Mittel als Hauptgrund

Die vierte Ausgabe des usic Sessionsanlasses im Clé de Berne erlebte eine Rekordbeteiligung. Parlamentarierinnen und Parlamentarier von links bis rechts liessen sich in ungezwungener Atmosphäre die Thematik durch ausgewählte Experten näherbringen. Der emeritierte ETH Professor und Präsident des Nationalen Forschungsprogramms 71 «Energiewende», Dr. Hans-Rudolf Schalcher, fand klare Worte zum Zustand unserer Infrastruktur: «Der Nachholbedarf beim Unterhalt ist besonders bei den Wasser- und Abwasserwerken sowie den Kommu-

→

nalstrassen enorm. Die Hauptursache sind fehlende Finanzmittel.» Gründe dafür seien die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche, die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft und die mangelnde Akzeptanz bei der Bevölkerung für eine verursachergerechte Finanzierung. Für die Politik gäbe es drei Strategien, um der Situation Herr zu werden: Erstens soll die Erweiterung des kommunalen Strassennetzes auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Zweitens muss die langfristige Finanzierung durch Instrumente wie Fondslösungen, öffentlich-private Partnerschaften, Mobility Pricing etc. gesichert werden. Drittens bedarf es einer Reorganisation der Kompetenzen, indem der Unterhalt und Ausbau der Strassen von kleineren Gemeinden auf die regionale oder kantonale Ebene angehoben werden.

Aufschieben von Unterhaltsarbeiten ist teuer!

Stefan Studer, Kantonsoberingenieur des Kantons Bern, zeigte anhand der Strassen im Kanton Bern, welche konkreten Auswirkungen eine zu späte Instandsetzung haben kann: «Zu langes Zuwarten bei der Behebung von Belagsschäden erhöht die Unterhaltskosten um bis das Zehnfache, weil mit der Zeit immer tiefer liegende Fahrbahnschäden betroffen sind.» Der Kanton Bern hatte bis 2008 den baulichen Unterhalt seines Strassennetzes stark vernachlässigt. Mit wesentlich höheren Investitionen in den Folgejahren konnte der Zerfall zwar aufgehalten, der Zustand der Strassen jedoch kaum verbessert werden. Die Einsicht, dass Substanzerhaltung frühzeitig erfolgen muss, ist jedoch in der Politik und der Bevölkerung nur schwer vermittelbar. Kritisiert würde dann ein «Luxus im Strassenbau» oder Argumente wie «was nicht kaputt ist, muss nicht repariert werden» würden angeführt. Gleichzeitig nimmt der Investitionsbedarf für den Aus- und Neubau stetig zu. Ursachen dafür seien auch neue Gesetzgebungen, wie die Via Sicura oder das Behindertengleichstellungsgesetz.

In der anschliessenden Debatte wurde noch einmal betont, wie wichtig eine nachhaltige und weitsichtige Strategie sowie ein Verständnis für die Substanzerhaltungsphilosophie im Umgang mit unserer Infrastruktur sind.

Zum Abschluss richtete der Gastgeber Heinz Marti einen Appell an seine Gäste und präsentierte die Positionen der usic für eine erfolgreiche Unterhaltsstrategie (siehe Kasten). Die Botschaft des Anlasses war eindeutig: Wir können nicht immer mehr Komfort fordern, dessen Pflege dann aber vernachlässigen. Wenn wir unsere Verantwortung jetzt nicht wahrnehmen, zahlen die zukünftigen Generationen eines Tages einen hohen Preis.

Unterhalt der Schweizer Infrastruktur – Positionen der usic

Ein Überblick über die Gesamtheit aller Infrastrukturen auf allen politischen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist notwendig. Mittels systematischer Erfassung und laufender Nachführung müssen die Grundlagen für ein nachhaltiges Unterhalts- und Erneuerungsmanagement gelegt werden.

Eine rechtzeitige Instandsetzung ist meist kosteneffizienter als eine späte Erneuerung.

Der Unterhalt (inkl. Ersatzneubau) muss grundsätzlich Priorität gegenüber dem Neu- und Ausbau haben.

Das Verursacherprinzip sollte wo immer möglich und sinnvoll gestärkt werden.

Das Kostenbewusstsein für die Infrastrukturen, insbesondere auf Gemeindeebene, muss gefördert werden. Dazu ist die Kenntnis der relevanten Daten und Kennzahlen unerlässlich.

Die Gebühren der Werke müssen auf langfristige Substanzerhaltung ausgerichtet sein (Ver- und Entsorgungssicherheit).

Eine solide Finanzierung des Infrastrukturunterhalts ist von zentraler Bedeutung. Auf kommunaler Ebene sind Gefässe für zweckbestimmte Gelder zu bilden.

Infrastrukturbau bedingt Ingenieurleistungen; dem aktuellen Fachkräftemangel ist weiterhin aktiv entgegenzuwirken, um sicherzustellen, dass genügend Fachleute zur Bewältigung der Herausforderungen zur Verfügung stehen.

Foto: Lawrens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic

Obligatorische Erdbeben-Versicherung?

► Markus Kamber

Erdbeben sind das Naturereignis mit dem grössten Zerstörungspotenzial. Im weltweiten Vergleich besteht in der Schweiz hierfür eine mässige bis mittlere Gefährdung. Trotz diesem überdurchschnittlichen Risiko gibt es in unserem Land derzeit keinen umfassenden Versicherungsschutz für Schäden als Folge von Erdbeben. Die am 14. März 2012 vom Parlament überwiesene und dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD zur Bearbeitung zugeteilte Motion Fournier (11.3511) verlangt vom Bundesrat, in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen. Die Elementarschadenversicherung sei in diesem Sinne zu ergänzen, und die Prämie soll in der gesamten Schweiz einheitlich sein.

Unter Federführung des EFD wurde inzwischen im Rahmen einer breit abgestützten Projektorganisation, in der unter anderem die kantonalen Gebäudeversicherer, die Privatversicherungen, der Hauseigentümerverband, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, das Bundesamt für Umwelt und der Kanton Wallis mitwirkten, ein Bericht mit Lösungsvorschlägen für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung ausgearbeitet.

Gemäss diesem Bericht bietet sich für die Umsetzung der Erdbebenversicherung sowohl eine Bundeslösung als auch eine auf einem Konkordat basierende föderale Lösung an. Für eine Bundeslösung müsste zunächst mittels Verfassungsänderung eine entsprechende Kompetenz geschaffen werden. Die föderale Lösung wiederum setzt das Einverständnis sämtlicher Kantone voraus. Als Versicherungsprodukt vorgeschlagen werden drei Varianten: eine Versicherung nur für Gebäude, eine Versicherung für Gebäude und Aufräumkosten und eine Versicherung für Gebäude, Aufräumkosten und Hausrat/Fahrhabe. Zur Finanzierung eines Schadenereignisses sollen sowohl die Versicherer und die Versicherten (Selbstbehalt) als auch die öffentliche Hand beitragen.

Die finanzielle Absicherung im Falle eines schweren Erdbebens sorgt seit Jahren für Kontroversen. Die den Risiken von Erdbeben ausgesetzten Kantone sowie der Schweizerische Versicherungsverband sprechen sich für eine obligatorische Erdbebenversicherung aus. Die Gegner kritisieren die hohen Kosten. Gemäss der nationalen Plattform für Naturgefahren des Bundesamtes für Umwelt ist eine obligatorische Erdbebenversicherung notwendig und nützlich. Die Risiken für Erdbeben würden mit der vorgeschlagenen Lösung durch die Solidargemeinschaft der Versicherten sowie den Staat und die Bevölkerung gemeinsam getragen. Zu den befürwortenden Kantonen gehören Basel-Stadt und das Wallis; beide Kantone sind einem erhöhten Erdbebenrisiko ausgesetzt. Der Bund ist nun dabei, im Rahmen einer informellen Konsultation die Akzeptanz verschiedener Modelle auszuloten. Zunächst gelte es festzulegen, ob eine Lösung auf kantonaler Ebene durch die Einrichtung eines erweiterten Erdbebenpools der kantonalen Gebäudeversicherungen und der in einigen Kantonen tätigen privaten Anbieter erfolgen soll.

Nach Abschluss eines langen Konsultationsverfahrens hat der Bundesrat einen Bericht veröffentlicht, in welchem er vom Parlament einen Entscheid verlangt, ob tatsächlich eine Bundeslösung angestrebt werden soll. Jean-René Fournier, der Initiator der Erdbebenversicherungs-Debatte, ist über das bundesrätliche Vorgehen nicht glücklich. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung dauere zu lang. Der Bundesrat habe einfach Angst vor dem erklärten Widerstand des Hauseigentümerverbandes, der auf freiwillige Lösungen setze.

Quellen:

Eidg. Finanzdepartement EFD, *Informelle Konsultation*, 18.07.2013
 Betroffene und Assekuranz für Erdbebenversicherung, NZZ, 15.10.2013
 Versicherer rüsten sich für Erdbeben, NZZ, 21.06.2014

Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB)

Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesrat hat im November 2013 die Botschaft NFB an das Parlament verabschiedet. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Programm FLAG (Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) soll ein neues, flächendeckendes Führungsmodell für die Bundesverwaltung entwickelt werden. Die ziel- und ergebnisorientierte Verwaltungsführung soll die Transparenz und Steuerbarkeit auf allen Ebenen verbessern. Geplant ist, das neue Führungsmodell auf den 1. Januar 2017 einzuführen. Die Umsetzung des NFB ist auch eine Massnahme der Legislaturplanung 2011–2015.

Generelle Ziele

Mit dem neuen Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB) soll die Haushaltssteuerung weiter verbessert werden. Die Errungenschaften im Zusammenhang mit der Schuldenbremse und dem neuen Rechnungsmodell sollen mit einer stärkeren Ausrichtung der Finanzplanung und Budgetierung auf Leistungen und – soweit möglich – auf Wirkungen ergänzt werden (»Performance Budgeting«). Die generellen Ziele des NFB sind:

- Verbesserung von Haushaltssteuerung und -vollzug durch Stärkung der mittelfristigen Planung und Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen, Ressourcen und Leistungen auf allen Ebenen (Parlament, Bundesrat und Verwaltung).
- Weiterentwicklung der ergebnisorientierten Verwaltungsführung und Verwaltungskultur durch verstärkte Eigenverantwortung der Verwaltungseinheiten bei der Leistungserbringung und vergrösserte Freiräume beim Mitteleinsatz.
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der Bundesverwaltung.

Neue und veränderte Steuerungsinstrumente

Mit dem NFB soll die Steuerung der Bundesverwaltung mit einfachen und pragmatischen Mitteln gezielt weiter entwickelt werden. Als neue oder veränderte Steuerungsinstrumente sind vorgesehen:

- Voranschlag mit IAFP (Integrierter Aufgaben- und Finanzplan) als neue Darstellung des Voranschlags nach Verwaltungseinheiten und Leistungsgruppen.
- Globalbudgets für den Eigenbereich aller Verwaltungseinheiten mit Leistungsgruppen und ausgewählten Zielen im Voranschlag mit IAFP.
- Jährliche Leistungsvereinbarungen zwischen Departement und Amt für die Verknüpfung und Umsetzung von politischen und betrieblichen Zielsetzungen.

Die weiteren Instrumente und Prozesse erfahren punktuelle Anpassungen, um die Finanz-, Sach- und Ressourcenplanung noch besser aufeinander abzustimmen.

Aufgabenteilung Bundesrat und Parlament

Die klare Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Parlament ist für den Erfolg des NFB von entscheidender Bedeutung. Insbesondere soll der Dialog über die Planung und mittelfristige Steuerung von Aufgaben und Finanzen verstärkt und vereinfacht werden. Dabei gilt es zu verhindern, dass die Verantwortlichkeiten zwischen Exekutive und Legislative verwischt werden.

Auf der finanziellen Seite bleiben die Kompetenzen des Parlaments unverändert, nicht jedoch die Beschlussinhalte. Unbestritten ist, dass der jährliche Beschluss der Voranschlagskredite dem Parlament zusteht. Die Kreditbeschlüsse stellen nach wie vor den Kern der Haushaltsführung dar. Neu werden dem Parlament zusätzliche Informationen zur Leistungsseite zur Verfügung gestellt. Es soll bei Bedarf auch gezielt Beschlüsse dazu treffen können.

Ausblick

Die Vorlage wurde zwischen Juni und September 2014 in den beiden Räten behandelt und gutgeheissen. Darüber hinaus wurde der Einfluss des Parlaments auf die Finanzplanung erleichtert und die Transparenz um die zusätzliche Ausweisung der Leistungs- und Wirkungsziele in der Finanzplanung erweitert. Die Einhaltung der Bestimmungen über Subventionen und Abgeltungen wird wie bisher alle sechs Jahre durch den Bundesrat überprüft. Die Einführung des neuen Führungsmodells ist auf den 1. Januar 2017 geplant.

SBB Netzzustandsbericht 2013

Management Summary

Der Zustand des Bahn-, Energie- und Telecomnetzes der SBB Infrastruktur ist grundsätzlich gut.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zustand des Bahnnetzes erwartungsgemäss leicht verschlechtert. Hauptursache ist die kürzere Nutzungsdauer der «Fahrbahn». Über alle Anlagen gesehen sind im Jahr 2013 die Substanz- und die Verfügbarkeitsnoten gesunken, während die Sicherheitsnote leicht gestiegen ist.

Die im Vergleich zu 2012 leicht tiefere Bewertung des Netzzustandes ist in erster Linie auf den Rückgang der Zustandsnote «Fahrbahn» um zehn Prozent zurückzuführen. Diese Entwicklung hat zwei Hauptursachen:

1. Schienenfehler

2013 wurden drei Mal so viele Schienenfehler festgestellt wie im Vorjahr. Diese beeinträchtigten die Verfügbarkeit der «Fahrbahn». Sie mussten innerhalb weniger Wochen behoben werden. Die Häufung der Schienenfehler führte zu einem Anstieg der Anzahl Langsamfahrstellen auf 87 (Vorjahr 35). Dies wirkte sich wiederum negativ auf das Ziel «Kundenpünktlichkeit» aus. Die Umsetzung der eingeleiteten Sofortmassnahmen erforderte im Berichtsjahr zusätzliche finanzielle Mittel von CHF 94 Mio. Franken.

2. Nutzungsdauerverkürzung

Interne Analysen und externe Gutachten haben die Aussagen im Netzzustandsbericht 2012 bestätigt und den Effekt des vernachlässigten Unterhalts in den Jahren 1995 bis 2010 auf die Lebensdauer des Systems «Fahrbahn» quantifiziert. Dabei hat sich gezeigt, dass die zu geringen Mengen beim «Gleisstopfen» zu einer kürzeren Nutzungsdauer geführt haben (33 anstatt 37 Jahre). Diese Erkenntnisse haben im Netzzustandsbericht 2013 zu einem Rückgang der Zustandsnote der «Fahrbahn» und einem Anstieg ihres Nachholbedarfs geführt.

Zum Umfang des Handlungsbedarfs bei der «Fahrbahn» wurde bereits im Netzzustandsbericht 2012 auf offene Fragen hingewiesen. Im Jahr 2013 erlaubten die Messungen mit dem neuen Diagnosefahrzeug den Schienenzustand präziser zu erfassen. Hinzu kamen Erkenntnisse aus Unfällen.

Auf dem Netz der SBB gibt es Signale mit zu kurzen Durchrutschwegen (Bremsweg länger als Durchrutschweg), welche noch nicht mit der Funktion «Geschwindigkeitsüberwachung» ausgerüstet sind. An diesen Punkten kann eine Missachtung des haltzeigenden Signals zu Kollisionen führen, wie sie sich in Neuhausen oder Granges-Marnand zugetragen haben. Mit der Umsetzung des «Programms 1700 Punkte» (Sicherheitssteigerung) bis 2018 werden diese Risiken netzweit um Faktor zwei gesenkt. Ein externes Gutachten zur «Zugbeeinflussung» hat der SBB eine hohe Sicherheitskultur attestiert und die bisherigen Erkenntnisse sowie die eingeleiteten Strategien und Massnahmen bestätigt.

Keine der Anlagen ist akut kritisch. Im Jahr 2013 konnten bei sieben Anlagengattungen kritische Anlagen plangemäss saniert beziehungsweise deren Risiko mit Massnahmen reduziert werden. Die Anlagen, welche Sicherheits-, Verfügbarkeits- und/oder Compliance-Anforderungen nicht ausreichend erfüllen, werden bis 2025 saniert.

Der Nachholbedarf stieg im Berichtsjahr auf CHF 2'317 Mio. (Vorjahr CHF 1'815 Mio.), weil noch nicht ausreichend Mittel zur Stabilisierung zur Verfügung standen. Ab 2016 sollen mit dem Inkrafttreten des Bahninfrastrukturfonds (BIF) mehr Mittel und ausreichend Ressourcen bereitstehen.

Quelle: SBB Netzzustandsbericht



◉ Markus Kamber

SBB Hohe Unterhaltskosten als Dauerproblem

Der Nachholbedarf beim Unterhalt des SBB-Schienennetzes ist grösser als bisher angenommen. Wichtigster Grund ist die starke Belastung: Die Gleise werden intensiver befahren als früher und die Züge sind schwerer, sie fahren schneller und beschleunigen stärker. Der Nachholbedarf beim Unterhalt des gesamten Bahnnetzes beläuft sich auf 2.3 Milliarden Franken. Im Netzzustandsbericht 2012 war noch von 1.8 Milliarden Franken die Rede: Die Fahrbahn sei in den vergangenen Jahrzehnten im Verhältnis zur wachsenden Belastung zu wenig erneuert und unterhalten worden. Dies hätten interne und externe Analysen gezeigt. Die Gleisanlagen könnten nicht wie bisher angenommen 37 Jahre, sondern nur 33 Jahre lang genutzt werden.

Wie soll die entstandene Finanzierungslücke geschlossen werden? Der Bund und die SBB haben sich auf ein Konzept geeinigt, wonach die Bundesbahnen den Mehraufwand in den Jahren 2014 und 2015 zwischen 100 und 130 zusätzliche Millionen Franken durch eigene Einsparungen decken. Ab 2016 wird der Bund pro Jahr zwischen 100 und 130 zusätzliche Millionen aus dem dann etablierten Bahninfrastrukturfonds

leisten, allerdings gemäss dem Grundsatz «zuerst der Unterhalt, dann der Ausbau».

Auffällig und irgendwie beunruhigend ist die Tatsache, dass die Bahn den Aufwand wesentlich höher einschätzt als der Bund, so dass sich die Frage stellt, welche Streckenprojekte am Schluss über die Klinge springen müssen, wenn das Geld nicht reicht, obschon die Stimmbürger unter dem Stichwort FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) ihre Zustimmung ohne Vorbehalt erteilt haben. Können benötigte Mittel noch beschafft werden oder wird dann nolens volens beim Ausbau gespart werden müssen? Die SonntagsZeitung berichtet von Gerüchten, welche die Runde machten. Wenn bestimmte Streichprojekte aufgelistet sind, ist der Bundesrat um diese Aufgabe nicht zu beneiden. Erschwerend kommt hinzu, dass massive Schäden an den Gleisen prognostiziert werden müssen, machen doch Studien klar, dass die Schienen schneller ersetzt werden müssen als bisher berechnet.

Erhebliche Sorgen bereiten der SBB die bevorstehenden, aufwendigen Arbeiten an den Zugängen zu den Bahnhöfen, wobei vor allem auch die Erwartungen auf Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen enorme Kosten verursachen werden.

Quellen:

Der Blick, 21. Mai 2014

SonntagsZeitung, 15. Juni 2014

NZZ, 1. Juli 2014

NZZ, 13. August 2014

Foto: impala441/www.photocase.com

Die revidierten allgemeinen Vertragsbedingungen (Art. 1) der Leistungs- und Honorarordnungen des SIA

1. Allgemeines

Am 23. Mai 2014 genehmigte die Delegiertenversammlung des SIA den Antrag zur Publikationsfreigabe der revidierten Leistungs- und Honorarordnungen 102, 103, 105, 108, 111 und 112. Die SIA-Ordnungen sind allgemeine Vertragsbedingungen. Sie regeln die Leistungen und Honorare der Planer – so namentlich die SIA-Ordnung 102 für die Architekten, die SIA-Ordnung 103 für die Bauingenieure und die SIA-Ordnung

Die einzelnen SIA-Ordnungen unterscheiden sich in Bezug auf den Leistungsbeschrieb der einzelnen Berufsgattungen wesentlich.

108 für die Ingenieure der Bereiche Gebäudetechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik. Die einzelnen SIA-Ordnungen unterscheiden sich in Bezug auf den Leistungsbeschrieb der einzelnen Berufsgattungen wesentlich. Wörtlich gleich sind in allen Honorarordnungen aber die allgemeinen Vertragsbedingungen. Sie sind den übrigen Vertragsbedingungen als Art. 1 vorangestellt. Auch diese allgemeinen Vertragsbedingungen wurden überarbeitet und ergänzt.

Parallel zur Arbeit an der Revision der SIA-Honorarordnungen wurde auch der Planervertrag der KBOB überarbeitet. Diese zeitliche Parallelität wurde genutzt, um Anliegen, welche bei der Revision der SIA-Ordnungen diskutiert wurden, parallel auch bei der KBOB-Überarbeitung einzubringen. Die Idee einheitlicher Bedingungen wurde zwar diskutiert, aber beide Organisationen (SIA und KBOB) wollten in Bezug auf die Gestaltung ihrer Vertragsbedingungen selber handlungsfähig bleiben und Änderungen notfalls auch ohne die jeweils andere Organisation vornehmen können. Daher wurde die Idee einheitlicher Bedingungen schliesslich fallen gelassen.

Einige Änderungsvorschläge zu Art. 1 wurden von der usic eingebracht. Nur ein Teil dieser Vorschläge konnte sich indessen durchsetzen. Gescheitert ist z.B. die Forderung nach einer vertraglichen Haftungsobergrenze. Andere Vorschläge mussten auf das Wesentlichste reduziert werden. Wiederholt galt es zu beherzigen, dass Vertragsbedingungen nicht dazu missbraucht werden dürfen, einseitige Regeln aufzustellen – was umgekehrt auch für die KBOB und deren Musterverträge gilt. In der Revision konnte es letztlich also nur darum gehen, Klarstellungen zu erreichen und punktuell beobachtete Missbräuche einzudämmen.

Überarbeitet wurde der gesamte Text, wobei diverse Änderungen rein redaktioneller Art sind. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind die Folgenden:

→

2. Art. 1.2.5 Arbeitssicherheit

.51 Bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen gewährleistet (siehe SIA 118, Art. 104) der Beauftragte die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten, indem er als Arbeitgeber die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (insbesondere VUV und BauAV) einhält und mit den Arbeitgebern anderer Betriebe, deren Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig sind, die erforderlichen Absprachen trifft (VUV, Art. 9, Abs. 1).

.52 Eine Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsregeln durch die Arbeitnehmer anderer Betriebe besteht nicht. Indessen unterstützt der Beauftragte die Bauunternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen der Unfallverhütung, indem er diese auf Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt hat.

Damit äussert sich die SIA-Ordnung erstmals zum vertraglichen Aspekt der Arbeitssicherheit. Angestrebt wurde eine Koordination mit dem Art. 104 der SIA-Norm 118 und zugleich eine Präzisierung der dort erwähnten Pflichten der Bauleitung.

Die SIA-Norm 118 bildet bekanntlich die Basis für Werkverträge zwischen dem Bauherrn und Bauunternehmer – die dort erwähnte «Bauleitung» ist nicht Vertragspartei. Weil in einem Vertrag grundsätzlich keine Pflichten einer nicht am Vertrag beteiligten Partei begründet werden können, ist es eigentlich systemwidrig, im Vertrag zwischen dem Bauherren und dem Unternehmer Pflichten des Bauleiters vorzusehen. Trotzdem haben sich kantonale Gerichte in Strafverfahren gegen Bauleiter wiederholt auf Art. 104 SIA-Norm 118 abgestützt, um Bauleiter strafrechtlich zu belangen (vgl. z.B. BGer 6B_1016/2009 vom 11. Februar 2010, E. 4.2 – 4.4). Art. 104 der SIA-Norm 118 lautet wie folgt:

Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge; er wird hierbei von der Bauleitung unterstützt.

Die Pflichten der «Bauleitung» in Bezug auf die Arbeiten gemäss Art. 104 der SIA-Norm 118 wurden nun durch den neuen Art. 1.2.5 der Leistungs- und Honorarordnungen in das Vertragsverhältnis zwischen der Bauherrschaft und dem Planer übertragen, zugleich aber präzisiert: Es wird auf die entsprechenden Sicherheitsvorschriften verwiesen sowie darauf, dass der Planer die Bauunternehmer auf festgestellte Sicherheitsrisiken und Verstösse gegen Sicherheitsregeln hinweist, sofern er solche bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen entdeckt.

3. Art. 1.2.7 Arbeitsergebnisse von Dritten

.71 Der Beauftragte hat sachverständig erstellte Arbeitsergebnisse von Dritten, wie Pläne, Berechnungen, Projekte, Unternehmervarianten oder andere Arbeitsergebnisse nicht zu prüfen. Doch zeigt der Beauftragte Unstimmigkeiten oder andere Mängel der Arbeitsergebnisse von Dritten, die er bei der Ausführung seiner Leistungen erkennt, dem Auftraggeber an und macht ihn auf nachteilige Folgen aufmerksam.

.72 Verlangt der Auftraggeber die Prüfung, Weiterbearbeitung oder Umsetzung der Arbeitsergebnisse von Dritten, ist der Planer-/Bauleitungsvertrag vorgängig in beidseitigem Einvernehmen anzupassen.

Diese Regelung steht vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Phasen von Planerarbeiten heute verschiedentlich nicht mehr durch die gleichen Leistungserbringer erbracht werden. Dieses arbeitsteilige Zusammenwirken bedingt, dass der jeweils nachfolgende Leistungserbringer auf die Richtigkeit und Vollständigkeit vorbestehender Arbeitsergebnisse vertrauen muss. Eine detaillierte Überprüfung (z.B. das Nachrechnen einer Tragwerksplanung) wäre häufig nur mit grossem Aufwand machbar und stünde damit im Widerspruch zu einer effizienten Arbeitsteilung.

Derselbe Grundsatz soll bei den Unternehmervarianten gelten, welche von ausführenden Unternehmen fachkundig geplant werden. Für solche Unternehmervarianten trägt der Unternehmer die planerische Verantwortung. Das Prüfen und Nachrechnen solcher Varianten kann vom Bauherrn im Einzelfall natürlich dennoch verlangt werden – eine Grundleistung ist es jedoch nicht.

4. Art. 1.2.8 Rechenschaftsablegung und Unterlagen

Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat. Haben die Parteien nicht vereinbart, in welcher Form die Unterlagen herauszugeben sind, besteht keine Pflicht, diese in digitaler Form herauszugeben.

Eine in der Praxis häufige Frage ist, in welcher Form der Planer Unterlagen herauszugeben hat. Gemäss BGer 4C.371/2006 vom 19.1.2007, E. 7, besteht keine Pflicht, diese in digitaler Form herauszugeben – ausser dies sei so vereinbart. Dies wurde nun so in den Art. 1.2.8 übernommen.

→

5. Art. 1.3.5 Einstellung der Arbeiten bei unberechtigter Nichtleistung von Vergütungen durch den Auftraggeber

Verweigert der Auftraggeber unter Verletzung der Regeln des Vertragsverhältnisses seine Zahlungen, hat der Beauftragte das Recht, seine Arbeiten bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Auftraggeber einzustellen (siehe OR, Art. 82). Die Folgen dieser Arbeitseinstellung trägt der Auftraggeber.

Der Artikel gibt wieder, was gemäss Art. 82 OR ohnehin gilt. Selbstverständliche Voraussetzung für eine Arbeitseinstellung durch den Planer ist dabei immer, dass der Auftraggeber Zahlungen in vertragswidriger Weise nicht leistet. Soweit der Auftraggeber zu Zahlungsrückhalten berechtigt ist, besteht somit kein Leistungsverweigerungsrecht des Planers.

Die als Missbrauch empfundene Praxis des Honorarrückhalts soll nach den revidierten SIA-Ordnungen nicht mehr möglich sein.

6. Art. 1.4.1 (zweiter Absatz) Zahlungsbedingungen

Macht der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten Schadenersatzansprüche geltend, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Bezahlung von Rechnungen des Beauftragten zu verweigern oder die entsprechenden Forderungen mit den Forderungen des Beauftragten zu verrechnen, sofern der Beauftragte die Forderung des Auftraggebers sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere der Nachweis des Beauftragten oder dessen Versicherung, dass im Umfang des geltend gemachten Anspruchs eine Versicherungsdeckung besteht.

Viele Bauherren verlangen von ihren Planern standardmässig den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und stellen dabei bestimmte Minimalanforderungen – insbesondere hinsichtlich der Deckungssummen. Wenn es dann aber zu einem Versicherungsfall kommt, wird manchmal trotz bestehender Versicherungsdeckung das Honorar zurückbehalten, bis der Schaden durch die Versicherung reguliert wird. Der Zweck solcher Honorarrückhalte ist es dann nicht, einen Schadenersatzanspruch sicherzustellen, sondern in den Verhandlungen über den Schadenfall, den Druck auf den Planer zu erhöhen. Diese als Missbrauch empfundene Praxis soll nach den revidierten SIA-Ordnungen nicht mehr möglich sein: Soweit die Versicherung eine Erklärung abgibt, wonach im konkreten Fall hinsichtlich der Versicherungsdeckung keine Vorbehalte bestehen, soll es keinen Honorarrückbehalt mehr geben. Die KBOB

hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und in Art. 9.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2014) eine ähnlich formulierte Regelung eingefügt.

7. Art. 1.7.11 Haftung – insbes. betreffend Kosteninformation

Bezüglich der Haftung für Kosteninformationen wurde folgender Satz in die allgemeine Haftungsbestimmung (Art. 1.7.11) eingefügt:

Bei Kosteninformationen darf der Auftraggeber unter Berücksichtigung des Genauigkeitsgrades auf die Richtigkeit der Gesamtsumme vertrauen, nicht aber auf die Richtigkeit einzelner Teilbeträge.

In der Praxis stellt sich manchmal die Frage, ob in Bezug auf eine bestimmte Kosteninformation (z.B. eine Kostenschätzung oder einen Kostenvoranschlag) nicht nur auf die Richtigkeit der Gesamtsumme vertraut werden darf, sondern auch auf die Richtigkeit einzelner Teilbeträge. Letzteres wäre heikel, weil Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Kostenpositionen bestehen: Aus der Weglassung einer bestimmten Leistung, für welche ein Teilbetrag eingesetzt ist, darf man nicht unbedingt schliessen, dass sich der Gesamtbetrag entsprechend verringert (weil durch den Verzicht auf die eine Teilleistung bei einer anderen Leistung Mehraufwand entstehen kann). Selbstverständlich bleibt es den Parteien aber frei, durch eine individuelle Vereinbarung von Art. 1.7.11 abzuweichen.

Eine ähnliche Regelung wurde auch von der KBOB in die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen übernommen (Art. 13.3: «Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.»).

8. Art. 1.7.13 Beizug Dritter

Verlangt ein sachverständiger Auftraggeber den Beizug eines bestimmten Dritten im Namen und auf Rechnung des Beauftragten, haftet der Beauftragte auch ohne Abmahnung lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.

Es gehört zur Vertragspraxis einiger Bauherren, Planer zu verpflichten und bestimmte Fachplaner als Subplaner unter Vertrag zu nehmen. Wenn ein Planer entsprechend verpflichtet wird, einen Subplaner als Vertragspartner zu übernehmen, kann er dessen Eignung häufig nicht beurteilen. Fairerweise kann von ihm daher nicht verlangt werden, gegenüber dem Bauherrn für Fehler eines solchen Subplaners zu haften. Die Haftung des

→

Planers für derart «aufgedrängte» Subplaner soll nach der neuen Bestimmung auf gehörige Instruktion und Überwachung beschränkt sein.

9. Art. 1.7.2.2 Mehrere Beteiligte

9.1 Art. 1.7.2.21 Durch den Auftraggeber vereitelter Rückgriff unter solidarisch Haftenden

.21 Wenn durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, der Beauftragte nicht auf einen beteiligten Dritten zurückgreifen kann, reduziert sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang, in dem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können.

Diese Bestimmung regelt den Fall der unechten Solidarhaftung. Eine solche besteht, wenn z.B. ein Unternehmer einen Ausführungsfehler zu vertreten hat und der Planer seinem Auftraggeber für denselben Ausführungsfehler ebenfalls haftet, weil er diesen im Rahmen seiner Pflicht als Bauleiter im konkreten Fall erkennen und durch entsprechende Intervention beim Unternehmer hätte abwenden müssen. Die Solidarhaftung bedeutet, dass der Bauherr von jedem der solidarisch Haftenden den vollen Ersatz seines Schadens verlangen kann. Wenn er dies tut, kann derjenige Schädiger, welcher vom Bauherrn in Anspruch genommen wird, gegenüber den anderen solidarisch Haftenden Rückgriff nehmen.

Gerade bei diesem Rückgriff liegt manchmal das Problem: Der Rückgriff des Planers kann z.B. daran scheitern, dass der Bauherr gegenüber dem grundsätzlich mithaftenden Unternehmer keine rechtzeitige Mängelrüge erhoben hat. Die Folge einer unterlassenen Mängelrüge ist, dass der eigentlich (mit-)haftende Unternehmer nicht haftet, so dass auch ein Rückgriff auf ihn nicht möglich ist. In der Rechtslehre wird daher die Auffassung vertreten, dass sich der Ersatzanspruch des Geschädigten insoweit reduziert, als er einem solidarisch Haftpflichtigen den Regress auf weitere solidarisch Mithaftende verunmöglicht hat (vgl. GAUCH, Der Werkvertrag, Nr. 2753 ff.). Dieser Grundsatz wurde nun in Art. 1.7.2.21 der SIA-Ordnungen verankert.

Der gleiche Gedanke hat auch Eingang in den KBOB-Planervertrag gefunden – allerdings wurde er dort anders formuliert. Art. 13.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (Ausgabe 2014) lautet:

Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

Diese Regelung begründet also eine vertragliche Pflicht des Auftraggebers zur Rechtswahrung gegenüber sämtlichen Verursachern. Diese Pflicht hat den ausdrücklichen Zweck, dem

Haftpflichtigen den Rückgriff auf Mitverursacher zu ermöglichen. Die Regelung besagt allerdings nicht, was gelten soll, wenn der Auftraggeber diese Pflicht verletzt. Die Konsequenz einer Vertragspflichtverletzung ist aber immer eine Haftung für den aus der Pflichtverletzung folgenden Schaden – hier eine Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten für den vereitelten Rückgriff. Den Schaden aus dem vereitelten Rückgriff kann der Beauftragte dem Auftraggeber also entgegenhalten. Im Resultat bedeutet das, dass sich der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten in dem Umfang reduziert, in welchem der Beauftragte auf den Dritten hätte zurückgreifen können – also genau, was der neue Art. 1.7.2.21 der SIA-Ordnungen auch besagt.

9.2 Art. 1.7.2.21 Durch den Auftraggeber vereitelter Rückgriff unter solidarisch Haftenden

.22 Hat der Beauftragte den Vertragsschluss des Auftraggebers mit einem Dritten abgemahnt, haftet der Beauftragte zum Vornherein nur in dem Umfang, in dem er den Schaden bei einem Rückgriff unter mehreren Haftpflichtigen selber zu tragen hätte. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber einen Vertrag mit einem Dritten abschliesst, ohne den Beauftragten zu informieren.

Wenn der Planer gegenüber dem Bauherrn den Beizug eines bestimmten Unternehmers abmahnt und der Bauherr dennoch einen Werkvertrag mit dem betreffenden Unternehmer einget, akzeptiert der Bauherr damit ein Risiko. Wenn sich dieses Risiko verwirklicht, indem der Unternehmer (erwartungsgemäss) Bauwerksmängel verursacht, soll der Bauherr die Folgen seines Entscheides nicht auf den abmahnenden Planer abwälzen können – und zwar auch dann nicht, wenn der Planer ebenfalls eine Ursache des Bauwerksmangels zu verantworten hat. Im Verhältnis zum abmahnenden Planer muss es sich der Bauherr als Selbstverschulden anrechnen lassen, wenn er einen ungeeigneten Unternehmer beizieht.

10. Art. 1.9 Verjährungsfristen

.1 Verjährungsfrist bei Mängeln des unbeweglichen Werkes Ansprüche gegenüber dem Beauftragten aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des unbeweglichen Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen.

.2 Verjährungsfrist bei Gutachten Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts; sie beginnt in jedem Fall mit Ablieferung des Gutachtens an den Auftraggeber zu laufen.

.3 Verjährungsfrist bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers Bei anderen Ansprüchen des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regeln.

→

Bezüglich der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regeln, das heisst, es besteht eine Verjährungsfrist von zwei Jahren für bewegliche Werke (Art. 371 Abs. 1 OR) und eine Verjährungsfrist von fünf Jahren für Ansprüche aus Mängeln eines unbeweglichen Werkes (Art. 371 Abs. 2 OR). Im Übrigen gilt die Regelverjährung, das heisst die Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 127 OR).

Zu Schwierigkeiten führen die gesetzlichen Regeln insbesondere, wenn ein Planer einen Plan erstellt (also ein bewegliches Werk), der einen Planungsfehler aufweist, welcher aber nicht zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes führt – z.B. weil der Planungsfehler noch vor der Ausführung bemerkt und korrigiert wird, aber dennoch Mehraufwand verursacht (Verzögerung der Bauarbeiten). In solchen Fällen gilt nicht die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängel eines unbeweglichen Werkes (weil das unbewegliche Werk gar keinen Mangel aufweist), sondern es gilt die Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäss Art. 371 Abs. 1 OR. Diese gesetzliche Regelung wurde in den SIA-Ordnungen auch bei der aktuellen Revision nicht verändert.

Es wurde auch darauf verzichtet, eine einheitliche Verjährungsfrist für Gutachten festzulegen: Die Ausgangslage nach dem Gesetz ist, dass jene Gutachten, welche als Werke im Sinne des Werkvertragsrechts gelten, der zweijährigen Frist unterstehen. Auf Gutachten, welche unter das Auftragsrecht fallen, ist dagegen die zehnjährige Frist gemäss Art. 127 OR anwendbar. Der auf der Hand liegende «Kompromiss» wäre für sämtliche Arten von Gutachten eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorzusehen. Da aber die Verjährungsfrist von zehn Jahren gemäss Art. 128 OR vertraglich nicht verändert werden darf, hätte diese Verkürzung der auftragsrechtlichen Verjährungsfrist keine Geltung gehabt. Daher beschränkte man sich in der Revision darauf, auf das Gesetz zu verweisen.

Der Schritt hin zu einer Vereinheitlichung wurde dagegen im KBOB-Planervertrag gemacht. Dort ist als Grundsatz vorgesehen, dass die Verjährungsfrist immer 10 Jahre beträgt, wovon nur Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Bauwerkes ausgenommen sind – für diese gelten fünf Jahre (Art. 15.1 und 15.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen).

11. Art. 1.10 Rügefristen

.4 Rügefristen

Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes beziehungsweise eines Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber.

Bezüglich der Mängelrüge musste der Art. 1.9 in Anbetracht der «Sennhof-Entscheide» des Bundesgerichts (BGer 4A_53/2012 und 4A_55/2012 vom 31. Juli 2012) überarbeitet werden. Nach diesen Entscheiden musste man davon ausgehen, dass der Bauherr seine Rechte verliert, wenn er Planungsfehler, welche nicht zu einem Mangel am Bauwerk führen, nicht sofort nach der Entdeckung des Fehlers rügt. Diese Rechtsprechung ist nicht sachgerecht. Sie schuf zudem ein Haftungsrisiko für jene Planer, welche die Gesamtleitung inne haben und entsprechend verpflichtet wären, die Planungsfehler der Fachplaner jeweils sofort zu rügen.

In der Revision wurde nun eine generelle Rügefrist von 60 Tagen in den SIA-Ordnungen verankert. Eine Ausnahme von der 60-Tage-Frist besteht nur für Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werkes bzw. eines Werkteils führen. Solche Mängel können wie bisher innert den ersten zwei Jahren nach der Abnahme des unbeweglichen Werkes jederzeit gerügt werden.

Diese Regelung wurde auch in den KBOB-Planervertrag übernommen (Art. 15.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen).

12. Art. 1.10.1 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation (Werkvertrag oder Auftrag) von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 OR).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Planerverträge, welche als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR zu qualifizieren sind, in Anwendung von Art. 404 OR jederzeit gekündigt werden (BGE 115 II 464; BGer 4A_141/2011 vom 6. Juli 2011, E. 2.2). Die Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung besteht auch bei Planerverträgen, welche als gemischte Verträge mit werkvertraglichen und auftragsrechtlichen Inhalten zu qualifizieren sind (BGE 127 III 545). Die jederzeitige Kündbarkeit gemäss Art. 404 OR gilt aber nicht für jene Planerverträge, welche ausschliesslich als Werkvertrag qualifiziert werden.

Die Abgrenzung, welche das Bundesgericht zwischen werkvertraglichen Planerleistungen und auftragsrechtlichen Planerleistungen vornimmt, ist aber nicht in jeder Hinsicht konsequent: Als Werk gilt das Resultat einer Planertätigkeit dann, wenn dieses Resultat nach objektiven Massstäben auf richtig oder falsch überprüft werden kann (vgl. BGer 4A_252/2010 vom 25. November 2010, E. 4.1). Auf der Basis dieser Abgrenzung ist es aber nicht unmittelbar nachvollziehbar, warum nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung z.B. die Erstellung eines Vorprojektes als werkvertragliche Leistung gilt oder warum die Erstellung eines Kostenvoranschlages eine auftragsrechtliche Leistung sein soll. Indem gemäss Art. 1.10.1 die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gemäss Art. 404 Abs. 1 OR ausdrücklich auf sämtliche Arten von Planerleistungen ausgedehnt wird, erübrigt sich diese heikle Abgrenzung.

Der KBOB-Planervertrag sieht ebenfalls die jederzeitige Kündbarkeit vor und unterscheidet dabei auch nicht zwischen Vertragsverhältnissen, die als Auftrag zu qualifizieren wären, und solchen, die als Werkvertrag gelten (vgl. Art. 18 KBOB-Planervertrag). Nach dem KBOB-Planervertrag wird die Haftung der zurücktretenden Partei auf den Fall der Vertragsauflösung zur Unzeit beschränkt, wobei dann der «nachgewiesene Schaden (in keinem Fall jedoch der entgangene Gewinn) ohne jeden Zuschlag» zu ersetzen ist. Einen solchen «Zuschlag» sieht indessen Art. 1.10.3 der SIA-Honorarordnungen vor (10% des Honorars für den entzogenen Auftragsanteil).

13. Zusammenfassung

Die Überarbeitung des Art. 1 der Leistungs- und Honorarordnungen hat einige Klarstellungen gebracht. Sie leistet zudem auch einen Beitrag, als missbräuchlich empfundene Praktiken einzudämmen. Bei der Revision wurde aber auch stark darauf geachtet, die bewährten Vertragsbedingungen nicht mit Klauseln zu belasten, welche für Auftraggeber inakzeptabel wären. Die Tatsache, dass die wesentlichsten Änderungen von der KBOB auch in ihren eigenen Mustervertrag übernommen wurden, ist ein starkes Indiz dafür, dass die revidierten Bestimmungen für faire Bauherren akzeptabel sind.

Infos:

Unter dem Titel «Neue SIA-Ordnungen 102/103 – was Planer und Bauherren wissen müssen» hält Dr. Thomas Siegenthaler ein Referat an der Schweizerischen Baurechtstagung 2015.

Die Baurechtstagung findet in Freiburg statt und zwar an folgenden Daten:

27./28. Januar 2015 (Deutsch, 1. Durchführung)

29./30. Januar 2015 (Französisch)

3./4. Februar 2015 (Deutsch, 2. Durchführung)

Details und ein Anmeldeformular finden sich unter: www.unifr.ch/baurecht

Angepasste Vertragsformulare des SIA

Im Rahmen der Revision der LHO SIA wurden auch die SIA-Vertragsformulare für Planer überarbeitet. In der neuen Fassung stehen drei Vertragsformulare zur Verfügung:

- (1) Ein Planer-/Bauleitungsvertrag, der einheitlich für alle Planerkategorien und über alle Planungsphasen hinweg eingesetzt werden kann
- (2) Der Gesellschaftsvertrag für Planergemeinschaften
- (3) Der Subplanervertrag.

Der Planer-/Bauleitungsvertrag übernimmt gewisse, vorab strukturelle Elemente aus dem KBOB-Planervertrag, um dem Gebot der Harmonisierung ein Stück weit entgegenzukommen. Der Vertrag lädt die Parteien ein, die Projektdefinition und den Leistungsumfang des Beauftragten innerhalb des Projektes detailliert anzugeben. Er geht damit weiter als das bisherige Vertragsformular und will mithelfen, eine klare Grundlage für die vereinbarten Leistungen zu schaffen. Im Rahmen der Definition der Vertragsbestandteile können die jeweils anwendbaren LHO SIA definiert werden; dabei können auch mehrere LHO Anwendung finden, sofern der Vertrag Leistungen aus verschiedenen Bereichen umfasst. Im Bereich des Leistungsumschriebes sowie der Honorierungsregelung wurde versucht, mittels möglichst klarer Darstellung und Struktur Missverständnisse (z.B. in Form sich widersprechender Vereinbarungen) zu unterbinden. Unter dem Titel «Fristen und Termine» wird neu zwischen der Projektierungs- und der Realisierungsphase unterschieden: Für Letztere wird explizit auf die (empfohlene) Möglichkeit der Vereinbarung eines Planlieferprogrammes verwiesen. Neu findet sich im Planervertrag eine Klausel über die «Haftung des Beauftragten»: Hier haben die Parteien die Möglichkeit, die Haftung des Beauftragten im Falle von leichter Fahrlässigkeit zu begrenzen, zum Beispiel auf die Höhe der Versicherungsdeckung oder im Umfang eines zu vereinbarenden Betrages.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

Die Gesamtleitung gemäss den Leistungs- und Honorarordnungen 102 und 103

► Peter Rechsteiner, Rechtsanwalt, Solothurn

Der Begriff der «Gesamtleitung», wie er z.B. in den SIA-Ordnungen 112 (Ausgabe 2001), 102 (Ausgabe 2003) und 103 (Ausgabe 2003) verwendet wird, führt in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen. Die Aufgabe der Gesamtleitung wird häufig irrtümlicherweise dem Begriff «Gesamtleistung» (man beachte das zusätzliche, bedeutsame «s») oder der «Generalplanung» gleichgesetzt. Die nun zur Publikation freigegebenen revidierten SIA-Ordnungen befassen sich ebenfalls mit der Gesamtleitung. Sie wird voraussichtlich auch weiterhin Gegenstand von Diskussionen bleiben. Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit einigen grundsätzlichen Aspekten der Gesamtleitung – und zwar auf der Grundlage der bisherigen SIA-Ordnungen. Dies rechtfertigt sich trotz der absehbaren Publikation der revidierten SIA-Ordnungen, weil die bisherigen Ordnungen zurzeit Bestandteil vieler Verträge sind und wohl noch einige Zeit als Vertragsbestandteile dienen werden. Sobald die neuen Ordnungen definitiv vorliegen, ist das Thema «Gesamtleitung» noch einmal aufzunehmen. Sieht man sich die vorliegenden bereits zur Publikation freigegebenen revidierten SIA-Ordnungen unter diesem Aspekt an, so lässt sich generell sagen, dass am Konzept der Umschreibung der Gesamtleitungsaufgaben nicht viel, aber doch das eine oder andere geändert hat. Die vorliegend geäußerten Grundgedanken sind aber auch unter dem Regime der neuen SIA-Ordnungen massgeblich.

I. Generelles zu einem Begriffswirrwarr

Die Aufgaben der «Gesamtleitung» sind gesetzlich nicht geregelt. Sie sind aber in den SIA-Ordnungen festgelegt, insbesondere in den bisherigen Ordnungen 112, 102 und 103, auf die ich mich hier konzentriere. Sind die entsprechenden Ordnungen in einem Vertrag (ausdrücklich oder stillschweigend) als

Bestandteil erklärt worden, ergibt sich der Inhalt der Gesamtleitung aus diesen Ordnungen. Sind diese aber nicht Vertragsbestandteil, besteht Unklarheit darüber, was die Gesamtleitung im konkreten Vertragsverhältnis bedeuten soll. Aufgabe der Vertragsredakteure ist es dann, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Gesamtleitung möglichst präzise zu umschreiben.

Auch der Begriff der Generalplanung ist gesetzlich nicht geregelt. Und: Auch die SIA-Ordnungen definierten diesen Begriff – mindestens inhaltlich – bisher nicht¹. Tritt ein Planer als Generalplaner auf, ist in jedem Fall genau zu überlegen und festzuhalten, was die Generalplanung genau beinhaltet. Insbesondere ist unbedingt zu regeln, welche Planerdisziplinen durch den Generalplaner abgedeckt werden und welche (Teil-)Phasen gemäss Leistungsbeschreibung der SIA-Ordnungen Vertragsinhalt bilden sollen. Das gilt auch unter dem Regime der neuen SIA-Ordnungen. Das wird oft übersehen, weil viele Baufachleute irrtümlicherweise davon ausgehen, dass die «Generalplanung» ein klar definierter Begriff sei. Klarheit zu schaffen ist aber gerade eine Aufgabe der Vertragspartner.

In der Praxis wird oft der Begriff «Gesamtleistung» verwendet. Bisweilen ist dies erkennbar auf einen Tippfehler zurückzuführen und die Auslegung des Vertrages ergibt dann etwa, dass die Gesamtleitung gemäss den SIA-Ordnungen gemeint war. Denkbar ist aber auch, dass die Parteien mit dem Begriff «Gesamtleistung» eine «Generalplanung» mit oder ohne Gesamtleitung meinten, wobei sich dann wieder mindestens die bereits erwähnten inhaltlichen Fragen ergeben.

Es gilt also auch hier: Gedankliche und sprachliche Disziplin bei der Vertragsformulierung hilft ärgerliche und teure Miss-

→

¹Das nun revidiert vorliegende, das Leistungsmodell 112 (Ausgabe 2001) ersetzende «Modell Bauplanung», das neu als «Verständigungsnorm» bezeichnet wird und die Nummer SIA 112:2014 Bauwesen trägt, hält zum Begriff «Generalplaner» Folgendes fest: «Der Generalplaner übernimmt vom Auftraggeber vertraglich alle Leistungen des Planerteams. Er kann die Leistungen der Fachplaner und der Spezialisten durch Dritte, die mit ihm einen Vertrag haben, erbringen lassen.»

verständnisse auszuräumen. Ich verzichte auf weitere Ausführungen zur Generalplanung und Gesamtleistung. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit der Gesamtleitung im Sinne der SIA-Ordnungen 102 und 103.

II. Die Gesamtleitung im Sinne der SIA-Ordnungen 112 (Ausgabe 2001), 102 und 103 (Ausgaben 2003)

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Soweit ich sehe, ist die Aufgabe der Gesamtleitung erst mit den Revisionen der SIA-Ordnungen 112, 102 und 103 als eigenständige Aufgabe in die Leistungsbeschreibungen der Ordnungen aufgenommen worden. Die entsprechenden Bestimmungen werden – wie ich immer wieder feststellen muss – oft einfach überlesen und Planer und Bauherren staunen bisweilen, wenn sie die Bestimmungen zur Gesamtleitung näher studieren.

2. Die Gesamtleitung gemäss SIA-Ordnung 102 und 103 (je Ausgabe 2003) in Grundzügen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der bisherigen SIA-Musterverträge halten in Ziffer 1.7 fest, die Aufgaben der Gesamtleitung seien in Ziffer 3.4.1 der entsprechenden Ordnung enthalten. Liest man diese Ziffer 3.4.1, ergibt sich, dass die Aufgaben der Gesamtleitung nicht nur in dieser Ziffer, sondern darüber hinaus auch in einzelnen Teilphasen umschrieben sind. Der Aufgabenumfang der Gesamtleitung ist deshalb nicht auf den ersten Blick erkennbar, sondern er muss – vorausgesetzt man will sich einen Überblick verschaffen – zusammengestellt werden.

Festzuhalten ist ferner, dass die Gesamtleitung gemäss Ziffer 3.4.3 der LHO 102 zu den Grundleistungen des Architekten zählt. Ziffer 7.1.3 der LHO 102 bestimmt weiter, dass die Honorarberechnung nach den Baukosten davon ausgehe, dass der Architekt die Gesamtleitung ausübe (Art. 3.4) und deren Aufwand im Honorar inbegriffen sei. Diese Aussage steht im Widerspruch zur Tatsache, dass der Leistungsbeschreibung der LHO 102 ab Teilphase 31 auch besonders zu vereinbarende Gesamtleitungsaufgaben vorsieht. Ziffer 7.1.3 bestimmt ferner für den Fall, dass eine übergeordnete Gesamtleitung eingeführt werde, die Entschädigung für diese zusätzliche Leistung gesondert zu vereinbaren sei.

Die LHO 103 hält in Ziffer 2.1 fest: «Der Ingenieur erfüllt Aufgaben der Beratung, Planung, Projektierung, Bauleitung und der Bewirtschaftung sowie der Gesamtleitung und Koordination in seinem Fachgebiet.» Abgesehen davon, dass diese Formulierung im Einzelfall möglicherweise für einen (auf bestimmte Aufgaben) beschränkten Ingenieurvertrag gar nicht zutrifft, ist anzumerken, dass die Gesamtleitung sich hier auf das «Fachgebiet» des Ingenieurs bezieht. Ziffer 2.3., Unterziffern 1–3, bestimmen ferner: «Als Beauftragter für ganze Bauwerke oder für Studien hat der Ingenieur die Gesamtleitung inne. Als Gesamtleiter entwirft er das Bauwerk und leitet alle an der

Projektierung und der Ausführung beteiligten Fachleute. Als Teilprojektleiter übernimmt er für Teile von Bauwerken mit hohem fachspezifischem Anteil Leistungen der Gesamtleitung.» Aus dem Leistungsbeschreibung ergibt sich, dass die Gesamtleitungsaufgaben ab Teilphase 31 einerseits teilweise in die Grundleistungen des Ingenieurs integriert, andererseits aber bestimmte Gesamtleitungsaufgaben als besonders zu vereinbarende Leistungen deklariert sind. Zur Vergütungsfrage äussert sich die LHO 103 nicht explizit. Es dürfte aber klar sein, dass die Gesamtleitung, soweit sie in den Grundleistungen aufgeführt ist, in den Honoraren inbegriffen ist, wenn ein entsprechender Vertrag die Grundleistungen als Leistungsinhalt bezeichnet. Gegenteiliges gilt wie im Anwendungsbereich der LHO 102 für Gesamtleitungsleistungen, die als besonders zu vereinbarende Leistungen definiert sind, sofern nicht der Vertrag von diesem Grundsatz wieder eine Ausnahme macht.

3. Die Gesamtleitung gemäss Ziffer 3.4.1 der SIA-Ordnungen 102 und 103

Die Ziffern 3.4.1 der beiden SIA-Ordnungen enthalten je eine gleichlautende Liste der Gesamtleitungsaufgaben. Danach gehören dazu folgende Leistungen:

- die Beratung des Auftraggebers,
- die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten,
- die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten im vereinbarten Rahmen,
- die rechtzeitige Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber,
- die rechtzeitige Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber,
- die Einholung von Entscheiden und die Abmahnung von nachteiligem Verhalten des Auftraggebers,
- die Erstellung der Aufbau- und der Ablauforganisation,
- die Protokollierung der Sitzungen mit dem Auftraggeber,
- die Erstellung von periodischen Standberichten,
- die Sicherstellung des Submissions-, Bestell- und Rechnungswesens,
- die Erfüllung ihrer Leistungs- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung der vom Auftraggeber formulierten Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen,
- die Organisation und Leitung einer koordinierten projektbezogenen Qualitätssicherung,
- die Koordination der Leistungen aller Beteiligten,
- die fachliche und administrative Leitung des Planerteams,
- die Zuteilung von Aufgaben im Planerteam,
- die Sicherstellung des Informationsflusses und der Dokumentation, einschliesslich der Organisation des technischen und administrativen Datenaustausches.

Das ist eine umfangreiche Liste. Die Aufgaben sind sehr generell umschrieben und rufen nach einer Auslegung im konkreten Einzelfall, falls die Parteien im Vertrag die Aufgaben der Gesamtleitung nicht näher präzisiert haben. Zum Beispiel stellen sich folgende Fragen:

- Welche Aspekte umfasst die «Beratung des Auftraggebers»?
- Wann gelten die Entscheidungsgrundlagen als «rechtzeitig bereitgestellt» und welchen Inhalt, allenfalls welchen Massstab müssen diese Entscheidungsgrundlagen aufweisen?
- Was ist mit einem «periodischen Standbericht» inhaltlich gemeint? In welcher Periodizität ist dieser in welcher Form zu verfassen?
- Was bedeutet die «fachliche» Leitung des Planerteams im konkreten Projekt und welche Verantwortlichkeiten ergeben sich daraus?

Die Fragen sind vertragsrechtlich nicht ohne Belang, da davon auszugehen ist, dass die übernommenen Aufgaben auch den Verantwortlichkeitsumfang, d.h. den Haftungsumfang, des Gesamtleiters bestimmen.

4. Phasenspezifische Gesamtleitungsaufgaben

Die Ziffer 3.4.1 der jeweiligen SIA-Ordnungen führt nicht sämtliche Gesamtleitungsaufgaben auf. Ab Phase 31 sind unter den Grundleistungen ebenfalls phasenspezifische Gesamtleitungsaufgaben aufgeführt. Ich belasse es bei diesem Hinweis, ohne auf diese phasenspezifischen Aufgaben einzugehen. Anmerken möchte ich lediglich, dass sich auch bei diesen phasenspezifischen Gesamtleitungsaufgaben Interpretationsspielräume eröffnen, die besser bei Vertragsabschluss diskutiert und präzisiert werden, als dass sie für einen allfälligen Streitfall der Auslegung von Dritten überlassen werden.

III. Einzelfragen

1. Abgrenzung der Gesamtleitung zu anderen Leitungsfunktionen

Die Leistungsbeschreibungen der beiden SIA-Ordnungen 102 und 103 sehen weitere Leitungsaufgaben vor. Die Rede ist etwa von der «übergeordneten Gesamtleitung», der Oberbauleitung, der Bauleitung oder der gestalterischen Leitung. Im konkreten Vertrag sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der jeweiligen Funktionsträger durch den Gesamtleiter genau abzugrenzen, denn: Ziffer 3.4.1 sieht spezifisch vor, dass der Gesamtleiter die Aufbau- und die Ablauforganisation zu erstellen habe. Dazu gehört gerade die (Kern-)Aufgabe der Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

2. Gesamtleitung bedeutet nicht «Gesamtleistung»

Die Übernahme der Gesamtleitung im Rahmen eines Projektes heisst nicht, dass der Gesamtleiter die Gesamtleistung im Sinne eines Generalplaners zu erbringen hat. Das wird bisweilen übersehen. Der Generalplaner schuldet die Erfüllung der

ihm übertragenen Leistungen der Fachdisziplinen. Er schuldet selbstverständlich allenfalls, wenn vereinbart, auch die Erfüllung der Gesamtleitungsaufgaben. Der reine Gesamtleiter aber schuldet die Leistungen der Fachdisziplinen nicht (ausser im Fall, in welchem er diese auch noch übernommen hat). Das hat offensichtlich weitreichende Auswirkungen bezüglich der Verantwortlichkeiten und der Haftung.

3. Die Gesamtleitungsaufgaben sind nur, aber immerhin, im Rahmen der übertragenen (Teil-)Phasen geschuldet

Bisweilen übertragen Bauherren den Planern nur die Phasen 3 und 4 der Leistungsbeschreibungen der SIA-Ordnungen unter Auslassung der Phase 5. Dies beispielsweise dann, wenn der Bauherr einen Generalunternehmer bezieht. Es gibt immer wieder Bauherren, die davon ausgehen, dass der beauftragte Gesamtleiter über die ihm übertragenen Teilphasen hinaus die Gesamtleitung auch in den nicht übertragenen Phasen zu erbringen habe. Das ist offensichtlich eine falsche Beurteilung der Rechtslage. Sieht man sich die Leistungsbeschreibungen der SIA-Ordnungen an, so stellt man fest, dass in jeder Phase auf den Aufgabenbeschreibungen gemäss Ziffer 3.4.1 der jeweiligen Ordnungen Bezug genommen wird und zudem phasenspezifische Aufgaben definiert werden. Bilden die entsprechenden Phasen oder Teilphasen nicht Vertragsgegenstand, sind auch die entsprechenden Gesamtleitungsaufgaben nicht zu erbringen. Daran ändert nichts, wenn ein Architekt eine Teilleistung der Phase 5, die gestalterische Leitung, übernimmt. Die Übernahme dieser spezifischen Leistung beinhaltet nicht gleichzeitig die Übernahme der Gesamtleitung in der entsprechenden Phase. Selbstverständlich bleibt es den Vertragsparteien offen, Gegenteiliges zu vereinbaren.

IV. Schlussbemerkungen

Die Tatsache, dass gemäss Konzeption der SIA-Ordnungen und der Praxis die Gesamtleitung oft bei einem Architekten liegt, entbindet den Ingenieur nicht davon, sich genau zu überlegen, welche Gesamtleitungsaufgaben im konkreten Projekt anfallen. Befindet sich der Ingenieur beispielsweise in einer Planergemeinschaft, haftet er solidarisch für die Erfüllung der jeweils geschuldeten Gesamtleitungsaufgaben. In anderen vertraglichen Konstellationen ist eine genaue Umschreibung der zu leistenden Gesamtleitungsaufgaben deshalb vonnöten, weil sich erst daraus ableiten lässt, welche weiteren Leitungsaufgaben durch den Ingenieur wahrzunehmen sind. So oder anders ergibt sich: Eine klare Zuteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dient der Effizienz bei der Abwicklung von Bauprojekten. Dafür genügen aber reine Organisations-schemen, wie man sie in der Praxis häufig antrifft, bei Weitem nicht, da sie regelmässig nicht erklären, wer welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu übernehmen hat. Dass hier häufig eine Lücke besteht, zeigen die oft umfangreichen Projekthandbücher von Bauherrenberatern, welche sich u.a. auf diese Aufgabe spezialisiert haben.



Erbschaftssteuer Ungültigkeit wohl vom Tisch

Geht es nach der Staatspolitischen Kommission des Ständerates, kann die Erbschaftssteuerinitiative für gültig erklärt werden. Es ist bereits die zweite Kommission, die zu diesem Resultat kommt. Für die Wirtschaft ist wichtig, dass die Vorlage vom Parlament nun zügig behandelt wird. Unternehmen brauchen dringend Rechtssicherheit – eine Abstimmung im Juni 2015 wäre wünschenswert.

Die Volksinitiative will eine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einführen. Nachlässe von über zwei Millionen Franken sollen mit einem Steuersatz von 20 Prozent besteuert werden. Schenkungen von über 20'000 Franken pro Jahr und Person werden – dies rückwirkend auf den 1. Januar 2012 – ebenfalls besteuert. Der Ertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der AHV und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Die Steuerhoheit wird den Kantonen zwar entzogen, für die Erhebung und Veranlagung bleiben sie jedoch zuständig.

Heute ist absolut unklar, wie die Erbschaftssteuerinitiative bei einer Annahme umgesetzt würde. Unternehmen sollen von Erleichterungen profitieren – so steht es im Initiativtext. Nur wie diese aussehen werden, ist überhaupt nicht geregelt. Das Parlament müsste – nach einem allfälligen Ja – erst ein Ausführungsgesetz erlassen. Diese lange Zeit der Rechtsunsicherheit ist für Unternehmer und ihre Familien schädlich. Sie wissen

weder wie die Initiative umgesetzt wird, noch wann mit den Neuerungen zu rechnen ist. Einzig bei Schenkungen ist geregelt, dass sie rückwirkend auf den 1. Januar 2012 mit 20 Prozent belastet würden. Es ist deshalb wichtig, dass das Parlament die Initiative nun so rasch wie möglich materiell behandelt und es keine weiteren Verzögerungen mehr gibt. Das Volk soll spätestens im Juni 2015 über die Initiative abstimmen können. Das ist möglich, nachdem die Ungültigkeitserklärung nun vom Tisch ist.

economiesuisse wird die Vorlage intensiv bekämpfen. Sie bedroht Zehntausende Unternehmen – vor allem Familien-KMU – und ihre Arbeitsplätze. Wenn die Unternehmer für die Bezahlung der hohen Steuer Geld aufwerfen müssen, fehlt es im Betrieb für Innovation und die Schaffung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen. Eine unhaltbare Situation, die keinem etwas nützt. Schon gar nicht der AHV. Entgegen den Versprechen der Initianten kann unser wichtigstes Sozialwerk auf diesem Weg nicht nachhaltig gesichert werden. Die AHV braucht eine grundlegende Reform. Die Wirtschaft hat hier bereits einen konstruktiven Vorschlag unterbreitet. Auch die Kantone sind gegen die Initiative. Sie würde ihnen nicht nur Kompetenzen, sondern auch Steuersubstrat entziehen. Der erfolgreiche Föderalismus befindet sich einmal mehr unter linkem Beschuss. economiesuisse wird ihn vehement verteidigen.

Quelle:
economiesuisse newsletter, Ausgabe 29/2014 vom 22. August 2014,
Artikel Besteuerung Privatpersonen, Unternehmensbesteuerung
Vergleiche Artikel «Reform der Erbschaftssteuer?»,
suisse news No 02/14, Seiten 20/21
Foto: Francesca Schellhaas/www.photocase.com

▶ Patrick Schütz / Dr. Thomas Siegenthaler,
Rechtsanwälte, Winterthur



Abwasserabgabe
Haftungsrisiken bei der Sanierung

Der Bund hat organischen Spurenstoffen im Abwasser den Kampf angesagt (Stichwort: Mikroverunreinigungen). Dazu führt er eine Abgabepflicht ein, aus der entlassen wird, wer die dazu notwendigen Massnahmen ausgeführt hat. Entscheidend für die Entlassung aus der Abgabepflicht ist die rechtzeitige Einreichung der Schlussabrechnung beim Bund. Für Bauherren und Planer spielt die rechtzeitige Erstellung der Schlussabrechnung künftig also eine zentrale Rolle.

Die Gesetzesänderung

Der Bund hat am 21. März 2014 die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 10. Juli 2014 abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Künftig erhebt der Bund bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen (Art. 60a Abs. 1 GschG). Wenn Betreiber zentraler Abwasserreinigungsanlagen die notwendigen Sanierungsmassnahmen getroffen haben, werden sie ab dem Folgejahr von der Abgabepflicht befreit, wenn sie die Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September beim Bund einreichen (Art. 60a Abs. 2 GschG).

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens neun Franken pro Einwohner und ist von den Inhabern der Anlage an die Verursacher zu überbinden (Art. 60 Abs. 3 und 4 GschG). Die Abgeltungen des Bundes an die Kosten der Sanierung betragen 75 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 61a Abs. 3 GschG).

Konsequenzen und Haftungsrisiken

Das Einreichen der Schlussabrechnung als Voraussetzung für die Befreiung von der Abgabepflicht schafft ein neues Problem – in erster Linie für die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, aber auch für jene Ingenieure, welche bei solchen Projekten die Bauleitung inne haben und somit die Schlussabrechnung zu Händen der Abwasserreinigungsanlage erstellen (Art. 4.3.52 SIA-103 [2014]). Die Erstellung der Schlussabrechnung hängt davon ab, dass die beteiligten Unternehmer ihre Rechnungen zeitgerecht einreichen und dass diese Rechnungen entsprechend bereinigt werden können. Im Falle von Differenzen kann sich ein unter Umständen monatelanger Abrechnungsstreit ergeben – und falls dieser in einen Zivilprozess ausartet, kann es Jahre dauern. Aber auch das blosses Versäumnis eines (Sub-) Unternehmers kann die Wahrung des Termins verunmöglichen.

Bei 50'000 bis 100'000 angeschlossenen Einwohnern und einer Abgabe von bis zu neun Franken/Einwohner drohen Kostenfolgen von jährlich über einer halben Million Franken – auch wenn die Anlage längst ihren Dienst tut. Da würde natürlich bald mal die Frage gestellt, wer für die verspätete Eingabe der Schlussrechnung haftet.

Vorausschauende Planung und hinreichende Dokumentation

Sanierungen sollten von Anfang an einer sorgfältigen Terminplanung unterliegen. Für die Erstellung der Schlussrechnung ist eine grosszügige zeitliche Reserve vorzusehen, um den Eingabetermin wahren zu können.

Art. 154 SIA-Norm 118 sieht vor, dass der Unternehmer seine Schlussabrechnung spätestens zwei Monate nach der Abnahme einzureichen hat. Es könnte sich empfehlen, diese Frist vertraglich zu verkürzen. Zudem kann bereits in den Ausschreibungsunterlagen auf die möglichen (Haftungs-) Folgen bei einer verspäteten Einreichung der Abrechnung hingewiesen werden. Denkbar wäre sogar, dass man im Werkvertrag eine Konventionalstrafe für das verspätete Einreichen der Unternehmerrechnungen vorsieht.

Die neue Bestimmung von Art. 60a Abs. 2 GschG sollte auch im Vertrag des Ingenieurs mit seinem Auftraggeber berücksichtigt werden. Darin ist klarzustellen, dass der Ingenieur sich als Bauleiter bemüht, den Termin vom 30. September einzuhalten, wobei es aber Gründe ausserhalb seiner Einflussmöglichkeiten gibt, die eine rechtzeitige Abgabe der Schlussrechnung verunmöglichen können (Säumnis von Unternehmern, Verzug oder Abrechnungsstreitigkeiten).

Der als Bauleiter tätige Ingenieur sollte die Rechnungen von Unternehmern und anderen Baubeteiligten aktiv und nachweisbar einfordern. Wenn sich die Erstellung der Schlussrechnung dennoch verspätet, wird der Ingenieur darlegen und beweisen müssen, dass er seinen Pflichten nachgekommen ist und die Verspätung nicht von ihm zu verantworten ist.

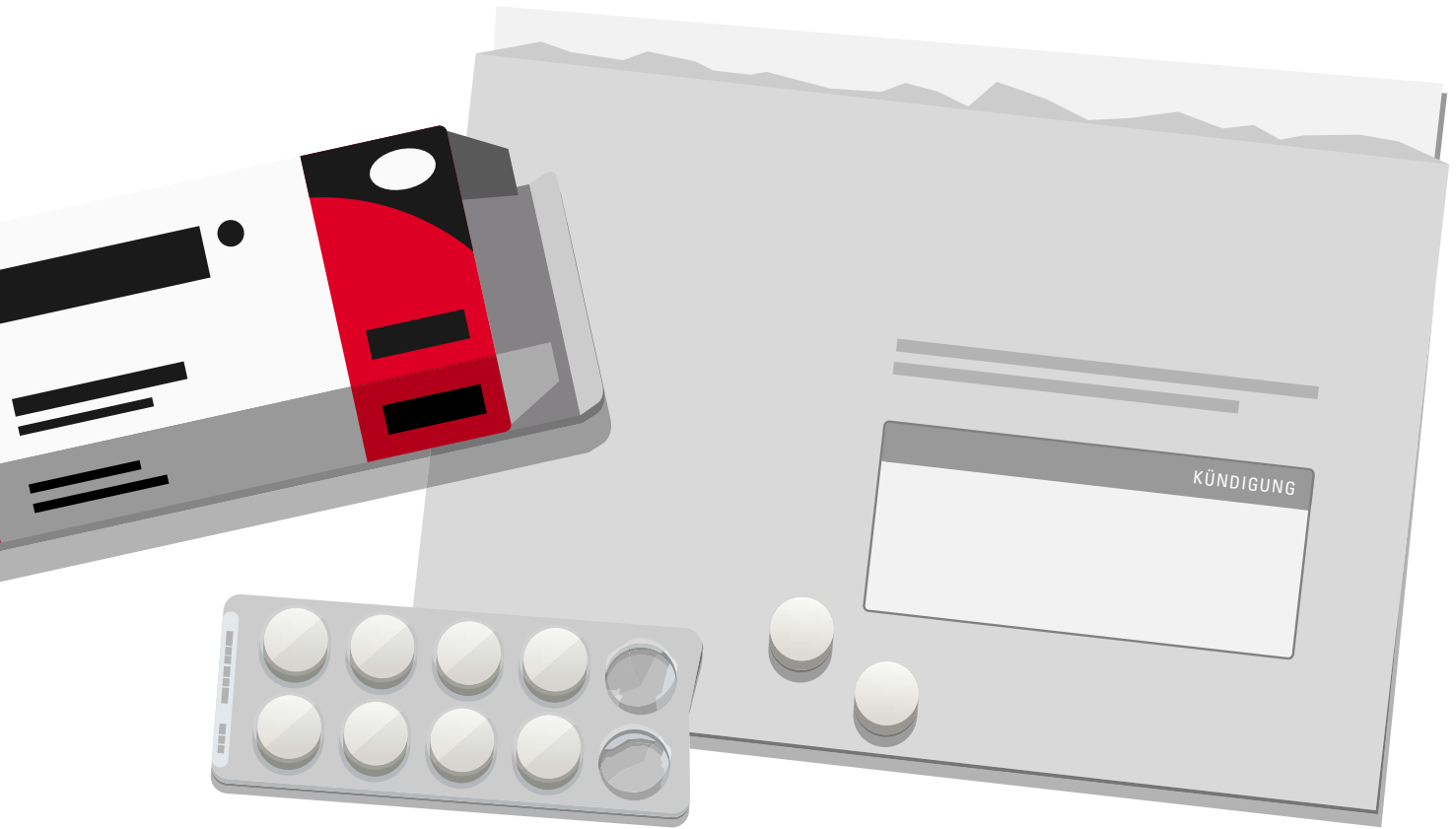
Wenn es knapp wird?

Viel wird davon abhängen, mit welcher Strenge der Bund das Erfordernis der Einreichung der Schlussabrechnung handhaben wird – insbesondere auch davon, ob zumindest in begründeten Fällen provisorische Schlussabrechnungen akzeptiert werden.

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic setzt sich dafür ein, dass die Anforderungen nicht überspannt werden. Insbesondere kann es nicht Sinn und Zweck des Art. 60a Abs. 2 GschG sein, die Abwasserverbände zu zwingen, strittige Unternehmerforderungen unter Zeitdruck zu akzeptieren, um so die Einreichung der Schlussabrechnung vor dem 30. September zu ermöglichen.

Die usic ist bereits an das Bundesamt für Umwelt BAFU herangetreten und hat auf die haftungsrechtliche Problematik der Regelung aufmerksam gemacht. Es wurde vom BAFU zwar in Aussicht gestellt, den Anliegen der usic bei der Ausarbeitung der Richtlinien zur Schlussabrechnung Beachtung zu schenken. Aus den Ausführungen des BAFU ist indes zu schliessen, dass die neu geschaffene Problematik (zumindest ohne erneute Gesetzesänderung) nicht mehr entschärft werden kann – entscheidend wird die rechtzeitige Abgabe der Schlussrechnung bleiben.

Krankheit und Kündigung – einige praxisrelevante Punkte



Ich möchte einem Arbeitnehmer kündigen, der schon lange krank ist – was ist zu beachten? Meine Angestellte wurde von ihrem Arzt krankgeschrieben, nun bin ich ihr beim Wandern begegnet, geht das? Und wie ist es eigentlich, wenn Mitarbeitende trotz Krankheit mit der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses einverstanden sind?

Kündigung zur Unzeit, insbesondere bei Krankheit oder Unfall

Was in Art. 336c Obligationenrecht (OR) als «Kündigung zur Unzeit» bezeichnet wird, betrifft verschiedene Fälle, manifestiert sich in der Praxis aber in der Regel als Kündigung bei oder vor einer Krankheit. Konkret sieht Art. 336c Abs. 1 lit. b OR vor, dass der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis nicht kündigen darf, während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab dem sechsten Dienstjahr während 180 Tagen.

Die einzelnen Voraussetzungen für den Schutz vor Kündigung bei Krankheit sind somit die Folgenden:

- **Nach Ablauf der Probezeit:** Geht eine Kündigung dem Arbeitnehmer vor Ablauf der Probezeit zu, ist diese gültig, auch wenn die Krankheit über das Ende der Probezeit hinaus weiterdauert. Gibt es keine Probezeit, gelten die Sperrfristen allerdings vom Anfang des Arbeitsverhältnisses an.
- **Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer, Teilzeit:** Die Sperrfristen gelten nur bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet dagegen bei Eintritt des vereinbarten Ablaufdatums, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung vorliegt. Es spielt auch keine Rolle, ob ein Vollzeit- oder ein Teilzeitarbeitsverhältnis vorliegt, die Sperrfristen gelten in beiden Fällen.
- **Arbeitgeberkündigung, ordentliche Kündigung:** Der Arbeitnehmer genießt nur dann Kündigungsschutz, wenn der Arbeitgeber kündigt, nicht aber, wenn er selbst kündigt oder die Parteien einen Aufhebungsvertrag (mehr dazu später) unterzeichnen, es sei denn, das eine oder andere sei auf Druck des Arbeitgebers zustande gekommen. Die Sperrfristen kommen im Übrigen nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis berechtigterweise aus wichtigem Grund kündigt.

→

- **Arbeitsverhinderung:** Entscheidend ist, dass der Arbeitnehmer nicht «nur» krank, sondern tatsächlich an der Arbeitsleistung verhindert und damit arbeitsunfähig ist. Dabei ist irrelevant, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Arbeitsunfähigkeit wissen. Objektive Arbeitsunfähigkeit kann auch dann gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer sich zusammenreisst und z.B. wegen grosser Arbeitslast trotz an sich bestehender Arbeitsunfähigkeit zur Arbeit erscheint. Für die Sperrfrist nicht massgebend ist zudem, ob eine vollständige oder bloss teilweise Arbeitsunfähigkeit besteht. Arbeitsunfähigkeit bedeutet im Übrigen nicht unbedingt, dass der Arbeitnehmer – abgesehen von Arztbesuchen – zu Hause bleiben muss. So kann es z.B. gut sein, dass ein Arbeitnehmer wegen Rückenschmerzen oder aus psychischen Gründen nicht arbeitsfähig ist, jedoch ohne Weiteres spazieren gehen oder Sport treiben kann. Für die Beantwortung der Frage, ob die Freizeitgestaltung gegen eine (angebliche) Arbeitsverhinderung spricht, ist daher die Einzelfallbetrachtung entscheidend.
- **Kein Verschulden:** Nur unverschuldete Arbeitsverhinderungen vermögen eine Sperrfrist auszulösen. Verschulden liegt z.B. bei einem unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verursachten Unfall vor, der zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Kein Verschulden ist dagegen in der Regel bei einem medizinisch notwendigen Eingriff gegeben, dessen Zeitpunkt frei festgelegt werden kann.
- **Andauern der Sperrfrist:** Der Kündigungsschutz gilt nur während bestimmter Sperrfristen, dazu sogleich mehr.

Sind die Voraussetzungen gegeben und besteht entsprechend ein Schutz vor Kündigung, ist eine trotzdem ausgesprochene Kündigung nichtig. Sie wird somit so betrachtet, als wäre sie nie geschehen, und muss daher unbedingt nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit bzw. nach Ablauf der Sperrfrist nochmals ausgesprochen werden.

Sperrfristen

Die Dauer der Sperrfrist bei gesundheitlichen Störungen richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses (siehe oben). Das Dienstjahr dient lediglich zur Bestimmung der Sperrfrist, diese beginnt nicht in jedem Jahr neu zu laufen. Schriftlich kann zur Bestimmung der Sperrfrist auch das Kalenderjahr vereinbart werden.

Die Sperrfrist dauert immer so lange wie die Arbeitsverhinderung, höchstens aber 30, 90 bzw. 180 Tage (gemeint sind Kalendertage). Ist der Arbeitnehmer nach einer z.B. 10-tägigen Krankheit wieder arbeitsfähig, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis sogleich nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit kündigen, ohne den Ablauf der Maximaldauer der konkret anwendbaren Sperrfrist abzuwarten.

Was gilt bei Mehrfacherkrankungen? Verschiedene Absenztage, die auf ein und derselben gesundheitlichen Ursache

beruhen, werden zusammengezählt. Eine auf einem neuen Grund beruhende Krankheit löst dagegen eine neue Sperrfrist aus. Kommt es z.B. bei einer Grippe nach Genesung zu einem Rückfall, erfolgt eine Zusammenzählung; erleidet der an Grippe Erkrankte dagegen später einen Bandscheibenvorfall, löst dieser eine neue Sperrfrist aus.

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit bis in ein Dienstjahr an, das eine längere Sperrfrist vorsieht als das vorhergehende (somit beim Wechsel vom 1. auf das 2. Dienstjahr und bei jenem vom 5. auf das 6.), kommt die längere Sperrfrist zum Zug.

Eintritt der Arbeitsverhinderung nach erfolgter Kündigung

Die vor Eintritt der Arbeitsverhinderung ausgesprochene Kündigung ist gültig. Allerdings wird die Kündigungsfrist während der effektiven Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber bis zum Ablauf der jeweils anwendbaren Sperrfrist, unterbrochen und erst nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit fortgesetzt. Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin (i. d. R. kann ein Arbeitsverhältnis nur auf Ende Monat gekündigt werden), verlängert sich die Kündigungsfrist bis zu diesem Termin.

Die Kündigungsfrist wird ab dem Kündigungstermin (also dem ursprünglich vorgesehenen letzten Tag des Arbeitsverhältnisses) rückwärtsgerechnet. Kündigt der Arbeitgeber z.B. im ersten Dienstjahr am 10. Oktober per 30. November (Kündigungsfrist: 1 Monat, Kündigungstermin: Ende Monat), ist eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit nur dann relevant, wenn sie im November eintritt. Die einmonatige Kündigungsfrist betrifft den November und dauert somit 30 Tage. Zur Veranschaulichung dazu folgende Beispiele:

- Arbeitsunfähigkeit vom 15. bis 22. Oktober: Die Sperrfrist fällt nicht in die Kündigungsfrist, das Arbeitsverhältnis endet wie ursprünglich vorgesehen am 30. November;
- Arbeitsunfähigkeit vom 23. Oktober bis 2. November: Ein Teil der Sperrfrist fällt in die Kündigungsfrist, diese beginnt erst am 3. November zu laufen und läuft am 2. Dezember aus, das Arbeitsverhältnis verlängert sich bis Ende Dezember.
- Arbeitsunfähigkeit vom 6. bis 10. November: Die Sperrfrist fällt in die Kündigungsfrist, 5 Tage der Kündigungsfrist laufen bis am 5. November ab, die restliche Kündigungsfrist läuft ab dem 11. November und dauert bis am 5. Dezember, wodurch sich das Arbeitsverhältnis wiederum bis Ende Dezember verlängert.

Diese Regelung kann zu stossenden Ergebnissen führen, wenn der Arbeitnehmer z.B. bei einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zwei Tage krank ist und der Arbeitgeber trotzdem den Lohn für einen vollen zusätzlichen Monat entrichten muss. Allerdings entspricht dies der gesetzlichen Regelung, weshalb die Berufung auf die Sperrfrist nur in seltenen Ausnahmefällen (z.B. bei sehr kurzer Krankheit und bereits Vorhandensein einer neuen Stelle) rechtsmissbräuchlich sein kann.

Aufhebungsvertrag

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Arbeitsvertrag nicht nur durch einseitige Kündigung beenden, möglich ist auch eine Aufhebung im gemeinsamen Einvernehmen durch einen sogenannten Aufhebungsvertrag. Grundsätzlich ist eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag auch bei laufender Sperrfrist zulässig. Dies jedoch nur, wenn damit nicht die Umgehung des eigentlich bestehenden Kündigungsschutzes bezweckt wird, somit wenn der Aufhebungsvertrag gegenseitige Zugeständnisse enthält und nicht auf Druck des Arbeitgebers zustande gekommen ist. So oder anders empfiehlt es sich, in den Aufhebungsvertrag aufzunehmen, dass sich der Arbeitnehmer bewusst ist, dadurch den Kündigungsschutz zu verlieren.

Im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement ist zu erwähnen, ab wann ein Arztzeugnis beizubringen ist und auch, dass der Arbeitgeber eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen darf.

Arztzeugnis, Vertrauensarzt

Es ist am Arbeitnehmer, den Beweis für seine Krankheit zu erbringen. Dies geschieht in aller Regel mittels Arztzeugnis. Der Arbeitnehmer ist zwar gehalten, den Arbeitgeber unverzüglich über eine Krankheit zu informieren, jedoch ist gesetzlich nicht geregelt, ab wann ein Arztzeugnis beizubringen ist. Es empfiehlt sich daher, diesen Punkt im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement festzuhalten. Wenn berechtigte Zweifel an einer Arbeitsunfähigkeit bestehen, kann der Arbeitgeber vom ersten Tag der Absenz an ein Arztzeugnis verlangen.

In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten stellen Gerichte regelmässig auf Arztzeugnisse ab, sofern nicht objektive Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. Solche können z.B. aufgrund des Verhaltens des Arbeitnehmers (Sport treiben trotz angeblichem Fieber), der Zurückdatierung von Zeugnissen oder des Abstützens von Zeugnissen einzig auf die Schilderung des Arbeitnehmers ohne ärztlichen Befund angezeigt sein. Weitere typische Fälle sind angekündigte Arbeitsverhinderungen oder solche, die kurz nach einer Kündigung auftreten.

Hat der Arbeitgeber aufgrund objektiver Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit eines Arztzeugnisses, kann er vom Arbeitnehmer verlangen, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Da teilweise vertreten wird, eine solche Pflicht bestehe nur bei entsprechender Regelung im Arbeitsvertrag bzw. Personalreglement, empfiehlt sich die Aufnahme

einer entsprechenden Bestimmung. Die Kosten des Vertrauensarztes sind vom Arbeitgeber zu bezahlen und der Vertrauensarzt darf nur Informationen erheben, die zur Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind sowie zur Beantwortung, ob es sich um eine Krankheit oder eine Unfallfolge handelt (wegen der Versicherung). Er darf dem Arbeitgeber aber keine Informationen zur Diagnose geben. Verweigert der Arbeitnehmer eine berechtigterweise angeordnete Untersuchung durch den Vertrauensarzt, ist dies ein klares Indiz dafür, dass keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Bei einem Widerspruch zwischen Arztzeugnis und Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung hat letztendlich das Gericht zu bestimmen, welcher Befund stärker zu gewichten ist.

Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit

Grund für die Sperrfrist bei Krankheit und Unfall ist die mit der Arbeitsverhinderung einhergehende Unwahrscheinlichkeit, eine neue Stelle zu finden, solange Dauer und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit nicht klar sind. Ist diese Unwahrscheinlichkeit klar nicht gegeben, sollen grundsätzlich auch die Sperrfristen nicht zur Anwendung kommen.

In diesem Zusammenhang in den letzten Jahren immer wichtiger geworden ist die sogenannte arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit. Eine solche liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer (i. d. R. wegen psychischer Belastung in Folge von Konflikten, Mobbing, Überlastung und dergleichen am Arbeitsplatz), ansonsten aber voll einsatzfähig und auch in seiner Freizeitgestaltung nicht eingeschränkt ist.

Bei typischer arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit sind die Chancen des Arbeitnehmers, eine neue Stelle zu finden, nicht eingeschränkt, da dieser bei einem anderen Arbeitgeber eben voll einsatzfähig wäre. Entsprechend hat der Kündigungsschutz gemäss Art. 336c OR zu entfallen; auch neuere Gerichtsent-scheide gehen in diese Richtung.

Verhältnis von Lohnfortzahlungspflicht und Kündigungsschutz

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass der Kündigungsschutz bei Krankheit und Unfall von der Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall zu unterscheiden ist. Es gelten insbesondere verschiedene Fristen. So ist es gut möglich, dass ein Arbeitsverhältnis aufgrund des andauernden Kündigungsschutzes zwar nach wie vor besteht, eine Lohnfortzahlungspflicht wegen Ablaufs der hierfür geltenden Fristen indes nicht mehr gegeben ist.

Tod eines Verwaltungsrates

Stirbt der einzige Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer Firma, ist diese nicht mehr handlungsfähig. Um den wirtschaftlichen Untergang des Unternehmens zu vermeiden, muss ein Gericht innert kurzer Frist einen Sachwalter bestellen. Es sei denn, im Testament des Verstorbenen wurde – in kluger Voraussicht – für diesen Fall vorgesorgt.

Der einzige Verwaltungsrat und Alleinaktionär der X. AG starb am 9. Juli 2012*. Damit fehlte ihr ein gesetzlich vorgeschriebenes Organ. Als Erben des Verwaltungsrates verblieben dessen vier minderjährige Kinder, vertreten durch ihre Mutter M. Noch im gleichen Monat reichten vier Kläger beim Handelsgericht des Kantons Zürich das Gesuch um Bestellung eines Sachwalters oder eines Verwaltungsratsmitgliedes für die X. AG ein – gestützt auf Artikel 731b Absatz 1 Ziffer 2 OR. Bei den Klägern handelte es sich um vier Arbeitnehmer sowie Gläubiger der Beklagten. Der dringende Handlungsbedarf wurde mit offenen Lohnzahlungen und sonstigen Bankgeschäften begründet. Das Gericht stellte fest, dass die Kläger aufgrund ihrer Gläubigerstellung zur Klage berechtigt waren. Nach Artikel 731 Absatz 1 OR steht dieses Recht nebst dem Handelsregisterführer und den Aktionären auch jedem Gläubiger der mangelbehafteten Gesellschaft zu.

Sachwalter bis zur ausserordentlichen GV

Das Handelsgericht erkannte, dass wichtige Entscheide für die AG anstanden, und betrachtete die Bestellung eines Sachwalters als angemessene Massnahme, um einen Organisationsmangel zu unterbinden. Mit der Aufgabe wurde per Verfügung vom 19. Juli 2012 die R. AG mit sofortiger Wirkung betraut. Das Handelsgericht umschrieb gleichzeitig die Kompetenzen des Sachwalters und die Dauer dieser Massnahme. Die R. AG

wurde mit der Geschäftsführung ähnlich eines Verwaltungsrates beauftragt, bis ein gesetzmässiger Verwaltungsrat der AG wieder bestellt wird. Die R. AG wurde insbesondere ermächtigt, die Beklagte gegenüber Dritten zu vertreten und Auskünfte bei den Erben des verstorbenen Verwaltungsrates der Beklagten einzuholen.

Am 8. Oktober 2012 stellten die Erben des Verwaltungsrates den Antrag zur Abberufung des Sachwalters, nachdem M. in einer ausserordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsrätin am 4. Oktober 2012 gewählt wurde.

Darauffolgend wurde vom Handelsgericht der R. AG eine Frist angesetzt, um zum Antrag der M. Stellung zu nehmen und eine Abrechnung zu erstellen. Die R. AG erstellte hierauf einen Schlussbericht samt Kostenaufstellung. Alle Parteien widersetzten sich folglich nicht und die Sache wurde mit Verfügung vom 18. Oktober 2012 erledigt, indem der Sachwalter abberufen wurde und M. als Verwaltungsrätin im Handelsregister eingetragen wurde.

Kommentar

Sobald eine AG ihre Organe verliert, was ihre Handlungsunfähigkeit zur Folge hat, muss das Gericht einen Sachwalter bestellen und dessen Kompetenzen und Dauer klar festhalten. Dabei muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden. Für Personen, die einziger Verwaltungsrat und Alleinaktionär einer AG sind, empfiehlt sich, in einem Testament eine Person zu bezeichnen, die als Interims-Sachwalter ernannt werden kann. Am besten ist diese bereits mit dem Geschäft der AG betraut. Damit erspart man sich erhebliche Kosten für den externen Sachwalter und garantiert zugleich die Kontinuität bei der Entscheidungsfindung des Unternehmens.



► *Dominique Calcò Labbruzzo*

ZUR PERSON

Dominique Calcò Labbruzzo (RA Dipl.-Jur.),
Löwenstrasse 55, 8001 Zürich

www.artlaw-calco.com,
calco@artlaw-calco.com

*Urteil: HGer ZH HE120276 vom 18. Oktober 2012



NEAT Medientag am Gotthard-Basistunnel



Die Öffentlichkeit nimmt selten Kenntnis von den planerischen Leistungen der Ingenieure. Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic trat diesem Missstand entgegen und organisierte einen Medientag am Gotthard-Basistunnel. Eine seltene Gelegenheit für Medienschaffende, sich der hochkomplexen Arbeit der Ingenieure zu nähern.

Zusammen mit dem Ceneri-Basistunnel bildet der Gotthard-Basistunnel ein Kernstück der Neuen Eisenbahn-Alpen-transversale (NEAT). Wenn der Tunnel am 2. Juni 2016 seine Eröffnung feiert, werden 20 Jahre Bauzeit hinter ihm liegen. Ab 2019 rauschen die Personenzüge mit maximal 250 Stundenkilometern durch den 57 Kilometer langen Tunnel und verkürzen so die Reisedauer von Zürich oder Basel nach Lugano um sagenhafte 60 Minuten.

Mythos Ingenieur – Die usic bringt Licht ins Dunkel

Die geistige Planungsarbeit wäre ohne die beteiligten Bauingenieure undenkbar gewesen. Dennoch bleibt die Tätigkeit der Ingenieure meist unbemerkt. «Viele Menschen konsumieren die Errungenschaften der Technik in absoluter Selbstverständlichkeit. Erst wenn der Zug nicht kommt oder im Winter die Heizung aussteigt, wird man sich bewusst, wie stark unsere Gesellschaft auf eine funktionierende Infrastruktur angewiesen ist», so Heinz Marti, Präsident der usic. Deshalb hat der Verband im September zu einem Medientag mit namhaften Experten am Gotthard-Basistunnel eingeladen.

Kein Gotthard-Basistunnel ohne Ingenieure

Die erste grosse Herausforderung war die Linienführung. Sie musste so gewählt werden, dass geologische Hindernisse möglichst gering, Staudämme umgangen und Zwischenanriffe möglich wurden. Fabiana Henke von der Ernst Basler + Partner AG verdeutlichte dies anhand der gefürchteten Piora-Mulde: Diese besteht mehrheitlich aus zuckerförmigem Dolomit unter hohem Wasserdruck. Es bestand die Gefahr, dass beim Durchbohren dieser Stelle der gesamte Berg in den Tunnel rutschen würde. Deshalb wurde in den 1990er Jahren 300 Meter über dem eigentlichen Tunnelverlauf ein fast sechs Kilometer langer Sondierstollen mit zusätzlichen Bohrungen in Richtung des geplanten Tunnelverlaufs durchgeführt. Erst als gesichert war, dass die Mulde im Bereich des Tunnelverlaufs aus Dolomitmarmor ohne Wasserdruck bestand, konnte mit den eigentlichen Arbeiten am Basistunnel begonnen werden.

Sicherheit als oberste Priorität

Überhaupt wird der Sicherheit beim längsten Eisenbahntunnel der Welt besondere Beachtung geschenkt. Der aus zwei getrennten, einspurig befahrbaren Röhren bestehende Gotthard-Basistunnel ist alle 325 Meter mit einem Querschlag versehen. Zusätzlich teilen die beiden Multifunktionsstellen bei Faido und Sedrun den Tunnel in etwa zwei gleich lange Abschnitte

und dienen als Nothaltestellen. Die Fluchtwege sind mit speziell entwickelten Nottüren versehen, wie Dr. Peter Schuster von der Ernst Basler + Partner AG erläuterte. Diese Glieder-Schiebetüren lassen sich auch von Kindern öffnen und verfügen über einen von der Stromversorgung unabhängigen druckluftbetriebenen Hilfsantrieb.

Komplexe Managementaufgaben der Ingenieure

Neben den bautechnischen Herausforderungen hatten die Ingenieure auch hochkomplexe Koordinationsprobleme zu meistern. Unterschiedliche Organe und Ebenen aus Politik, Verwaltung und Technik mussten in den Bauprozess eingebunden und deren Bedürfnisse zufrieden gestellt sowie die über den langen Zeitraum von 20 Jahren ständig wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Georgina Gadiant von der Basler & Hofmann AG erklärte anhand der fünf Kilometer langen offenen Zufahrtsstrecke beim Nordportal, wie schwierig sich die Harmonisierung der einzelnen Interessen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten im Einzelfall erwies: Unter permanenter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes mussten Sperrpausen eingehalten sowie der Ästhetik und dem Naturschutz grösste Beachtung geschenkt werden, ohne dass das Projekt insgesamt verzögert wurde.

Am Beispiel des Gotthard-Basistunnels zeigt sich die Vielseitigkeit des Ingenieurberufes. Die Wichtigkeit dieser planerischen Leistung steht im starken Widerspruch zur öffentlichen Wahrnehmung. Der von der usic organisierte Medientag gab Einblick in einen sonst zumeist verborgenen Tätigkeitsbereich und offenbarte zugleich die Notwendigkeit einer proaktiven Kommunikation gegenüber einer breiten Öffentlichkeit, um der Bedeutung des Ingenieurberufes gerecht zu werden.

Laurens Abu-Talib

Fotos: Laurens Abu-Talib, Geschäftsstelle usic 

Eine Auswahl an Medienmitteilungen finden Sie unter folgenden Links:

www.swissinfo.ch/ger/die-herausforderungen-am-gotthard/40694148

www.nzz.ch/mehr/verkehr/die-hellen-koepfe-treten-aus-dem-schatten-1.18385538

www.srf.ch/sendungen/srf-4-aktuell/tunnel-unterhalt-schweiz-guckt-in-die-roehre

Revision des schweizerischen Umweltschutzgesetzes

Per 1. Juli 2014 traten die Absätze 3 und 4 des neuen Artikels 32d^{bis} Umweltschutzgesetz in Kraft. Diese sehen eine Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes vor, welches im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.



Belastete Standorte, sanierungsbedürftige Standorte (Altlasten) und Asbest

Belastete Standorte können in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Ablagerungsstandorte (stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen, mit Ausnahme solcher, auf welchen ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- oder Abraummateriale gelagert ist);
- Betriebsstandorte (Standorte, deren Belastung von stillgelegten oder noch in Betrieb stehenden Anlagen oder Betrieben stammt, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) oder
- Unfallstandorte (Standorte, die wegen ausserordentlicher Ereignisse, einschliesslich Betriebsstörungen, belastet sind).

Sanierungsbedürftig sind die belasteten Standorte, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Nur wenn ein belasteter Standort sanierungsbedürftig ist, handelt es sich um eine Altlast.

Bis 2012 wurden von den Kantonen rund 38'000 belastete Standorte in den jeweiligen Katastern erfasst, darunter rund 4'000 Altlasten- und rund 13'000 untersuchungsbedürftige Standorte. Im Kataster nicht erfasst werden Bauten, welche Asbest enthalten, da Asbest sich nicht im Untergrund, sondern in den Bauwerken befindet.

Verursacherprinzip und Kostentragungspflicht

Sind im Zusammenhang mit einem belasteten Standort Massnahmen für Untersuchung, Überwachung und Sanierung erforderlich, hat der Verursacher die Kosten hierfür zu tragen. In erster Linie hat diejenige Person die Kosten zu tragen, welche durch ihr Verhalten (z.B. den Betrieb einer Chemiefabrik oder einer Deponie) bewirkt hat, dass überhaupt ein belasteter Standort entstanden ist und nunmehr Massnahmen erforderlich sind. Man bezeichnet diese Kategorie von Verursachern als Verhaltensstörer. Als sogenannter Zustandsstörer ebenfalls kostentragungspflichtig ist der Inhaber eines belasteten Standortes, z.B. der Grundeigentümer. Keine Kosten tragen muss der Inhaber, wenn er trotz aller gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Sofern die Verursacher für einen belasteten Standort nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, trifft die Kostentragungspflicht das Gemeinwesen.

Neue Sicherstellungspflicht

Seit der Einführung von Abs. 1 und 2 des neuen Art. 32d^{bis} USG per 1. November 2013 kann das Gemeinwesen neu bei belasteten Standorten, von welchen schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind, vom Verursacher verlangen, dass dieser seinen voraussichtlichen Anteil an den entstehenden Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung sicherstellt (z.B. durch Versicherung, Bankgarantie oder Hinterlegung einer Kautions). Die Höhe der Sicherstellung wird unter Berücksichtigung der Ausdehnung sowie der Art und Intensität der Belastung festgelegt und kann nach dem jeweiligen Kenntnisstand – insbesondere durch neu gewonnene Erkenntnisse im Rahmen der Vor- und Detailuntersuchung bzw. der laufenden Sanierung – angepasst werden. Die Sicherstellung ist provisorisch und präjudiziert die spätere definitive Kostenverteilung nicht.

Neue Bewilligungspflicht bei Grundstückveräusserung oder -teilung

Damit das Gemeinwesen nicht Gefahr läuft, einen solventen Verursacher dadurch zu verlieren, dass dieser das Grundstück veräussert oder teilt, ist seit 1. Juli 2014 hierfür eine behördliche Zustimmung erforderlich. Durch diese Massnahme soll verhindert werden, dass im Rahmen eines Verkaufs oder einer Teilung ein solventer durch einen insolventen Eigentümer ersetzt wird und das Gemeinwesen diejenigen Kosten tragen muss, die der neue, insolvente Eigentümer nicht bezahlen kann.

Die notwendige Zustimmung zu Veräusserung oder Teilung wird erteilt, wenn:

- vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind;
- die Kostendeckung für die zu erwartenden Massnahmen sichergestellt ist, oder
- ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veräusserung oder an der Teilung besteht (z.B. Bau öffentlicher Infrastruktur, Realisierung von Projekten bei Planungsschwerpunkten oder Verkauf von Grundstücksteilen zur Finanzierung von Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen).

«Heute gilt tägliches Pendeln zwischen Zürich und London als selbstverständlich»

Im Wendekreis der Politik

Die Wende in der Schweizer Energiepolitik ist beschlossen. Aber wie konsequent kann sie umgesetzt werden? Ein Essay des früheren Verkehrs- und Energieministers Moritz Leuenberger (von 1990 bis 2010).

Bereits nach Tschernobyl wurden Studien darüber erstellt, ob eine Energieversorgung ohne Kernkraft machbar sei. Es folgten viele weitere, die letzten nach Fukushima. Alle kommen zum Schluss, die Wende sei möglich. Neben umfangreichen detaillierten Massnahmen, die je nach Auftraggeber oder Experten etwas variieren, wird durchwegs eine Bedingung erwähnt: stabile politische Mehrheiten für die Umsetzung. Was in eher technischen Studien meist als Randbemerkung figuriert, ist wohl die grösste Herausforderung der Energiewende.

Wie nachhaltig ist das Bekenntnis zur Wende?

In der Zwischenzeit ist die Wende beschlossen. Wie konsequent kann sie umgesetzt werden? Zunächst gilt die nüchterne Erkenntnis, dass kein politischer Beschluss je in Stein gemeisselt bleibt. Jedes politische Gremium wird nach Wahlen neu zusammengesetzt und kann Beschlüsse der Vorgänger umstossen. Und auch ohne personelle Änderung wechseln Entscheidungsträger gelegentlich die Meinung. Sie berufen sich auf neue Rahmenbedingungen, etwa auf das von der EU sistierte Stromabkommen oder die ausbleibenden Gelder für Geothermie-Forschung, beides eine Folge des Volksentscheides vom 9. Februar 2014.

Neu werden sich die Verluste der Stromwirtschaft, insbesondere von Alpiq und BKW, auf die politische Traktandenliste schieben, und es dürfte unter dem Titel «Förderung der Wasserkraft»

um Sanierungsbeiträge von Bund und Kantonen gehen. Das bleibt nicht ohne Einfluss auf die Wende. Denkbar auch, dass die Annektierung der Krim den europäischen Gasmarkt und damit unsere Energiepolitik beeinflussen wird. Ein Blick zurück auf die Energiepolitik der letzten zwanzig Jahre zeigt: Nicht jede beschlossene Strategie wurde tatsächlich umgesetzt. Da gab es neben Wenden auch Windungen und Wendehälse.

Waldsterben, Tschernobyl, Sommersmog, Klimaveränderung verdrängten sich gegenseitig von den Spitzenplätzen der politischen Aktualität. Die Kernenergie wurde ausdrücklich als CO₂-freies Mittel gegen den Klimawandel gepriesen. Fukushima verdrängte dann die Klimapolitik wieder, doch das Pendel steht nicht still: je länger die Katastrophe in Japan zurückliegt, desto mehr wird die CO₂-arme Produktion von Atomstrom betont und mit der Forderung nach längeren Laufzeiten der KKW verbunden.

Die Geschichte des Solar-Rappens belegt die Vergänglichkeit politischer Bekenntnisse. Eine Förderabgabe für Erneuerbare wurde von ihren eigenen Schöpfern vor der Volksabstimmung wieder verlassen und bekämpft. Sowohl die Solarinitiative als auch die Förderabgabe für Erneuerbare wurden deshalb vom Souverän verworfen. So scheiterte die Wende, welche noch kurz zuvor im Parlament bejubelt wurde. Kurzfristige wirtschaftliche Interessen verhinderten eine führende und nachhaltige Rolle der Schweiz für Erneuerbare.

In einem Bereich schwingt allerdings das Pendel nur in eine Richtung: Die Mobilität, welche 40 Prozent des Energieverbrauchs verzehrt, nimmt ständig zu. Alle Verkehrsprognosen werden durch die tatsächliche Zunahme überholt. Heute gilt tägliches Pendeln zwischen Zürich und London als selbstverständlich. Die Bemühungen, die Kapazität des Gotthard-

→

Strassentunnels zu erweitern, zeugen ebenso vom ungestümen Drang nach Mobilität wie die Aussichtslosigkeit von CO₂-Lenkungsabgaben auf Treibstoffen.

Umsetzungsschritte zeigen Interessengegensätze auf, die beim Bekenntnis zur Wende noch unerkannt bleiben. Zunächst dominieren unterschiedliche politische Überzeugungen, ob mit staatlichen Vorschriften, mit Fördermassnahmen, mit Verhaltensanreizen vorgegangen oder ob überhaupt nur auf Eigenverantwortung gepocht werden soll. Wo Subventionen als Lenkungsmittel eingesetzt wurden, werden sie als erworbenes Recht weiterhin verteidigt werden, auch wenn sich die Förderung als falsch erweist. Gebirgskantone fordern eine Einspeisevergütung für ihre Grosskraftwerke, nachdem die Renditen dramatisch zurückgegangen sind.

Ist Energie tatsächlich «erneuerbar»?

Zum klassischen Gegensatz zwischen Umwelt und Wirtschaft kommen weitere Zielkonflikte. Naturschützer wehren sich gegen neue oder höhere Staudämme und gegen Windparks. Mieter und Hauseigentümer sind sich nicht einig über die Verteilung allfälliger Beiträge zugunsten energetischer Sanierungen. Konflikte zeigen sich zwischen nuklearen und fossilen Energien sowie innerhalb derselben zwischen Gas, Erdgas und Öl. Auch unter den Erneuerbaren gibt es Differenzen. Sollen Gelder, die für Erdwärme bereitgestellt wurden, für Solar- und Windenergie umgeleitet werden? Soll die CO₂-Abgabe für Erneuerbare verwendet werden? Auch Erneuerbare weisen Risiken auf und belasten die Umwelt, denken wir nur an die Diskussion um Biotreibstoffe. Ist Energie tatsächlich «erneuerbar», wenn alle zur Produktion und Verteilung verwendeten Gerätschaften hauptsächlich aus nicht erneuerbaren Materialien bestehen und mit fossiler Energie produziert und gewartet werden? So gesehen verdient die Elektromobilität den Enthusiasmus, der sie umflort, keineswegs.

Wir müssen das Zauberwort «Wende» richtig einordnen: Es geht nicht um eine abrupte Kehrtwende bisheriger Politik. Es geht um eine natürliche, aber unabdingbare Weiterentwicklung aufgrund der Erfahrungen und Entdeckungen, die in den letzten Jahrhunderten gemacht wurden. Wir bauen auf Erfahrungen auf, lernen aus Fehlern, gewinnen neue Erkenntnisse, entdecken neue Materialien. Risiken, die wir heute anders einschätzen, die Klimaerwärmung, das Bevölkerungswachstum zwingen uns zu technischen Innovationen und zum Umdenken.

Die Energiestrategie 2050 des Bundesrates baut auf diesen Erfahrungen auf. Dabei bedeutet eine so harmlose Forderung wie «Der Energie- und Stromverbrauch sind zu senken» im Klartext: bessere Nutzung von Energie und Ressourcen, also Lenkungsabgaben. Die These «Der Anteil erneuerbarer Energien ist zu vergrössern» bedeutet einen Mix aus Wasserkraft, Fotovoltaik, Biomasse, Geothermie, Gaskraftwerken mit Abtrennung von CO₂ und damit auch Subventionen für Erneuerbare.

Die Strategie bedeutet aber auch Verhaltensänderungen für uns alle. Diese fallen Pendlern, Freizeitmobilisten, Konsumenten ebenso schwer wie manchen Wirtschaftszweigen.

Die sogenannte Suffizienz reicht von einer Reduktion der Raumwärme von 20 auf 18 über eine andere Ernährung mit weniger Fleischkonsum bis zur Einschränkung der privaten und beruflichen Mobilität. Für Carsharing und die Streichung

Alle Verkehrsprognosen werden durch die tatsächliche Zunahme überholt.

des Pendlerabzuges mögen Mehrheiten gefunden werden; sie bilden aber einen geringen Beitrag. Die effizientere Erhöhung von Bahn- und Benzinpreisen scheitert an den Interessen der Betroffenen, denn 90 Prozent aller Erwerbstätigen pendeln, und 80 Prozent aller Haushalte besitzen ein Auto. Eine Mehrwertabschöpfung der Liegenschaften, die durch die Investitionen des ÖV aufgewertet werde, blieb in unserem Land ebenso aussichtslos wie die Erhebung einer Pendlersteuer bei den Arbeitgebern. Ohne solche radikalen Einschnitte führt die Wende aber zu schärfsten Interessenkonflikten zwischen allen nur erdenklichen Anspruchsgruppen.

Konsenslösungen und Freiwilligkeitsprinzip

Die Interessen aller Beteiligten überlappen sich vielfach. So solidarisierten sich kürzlich die Grünliberalen mit den Grossverbrauchern, die sich gegen eine verbesserte Energieeffizienz wehren. Anzustreben sind sehr breite Kompromisse. Die Anliegen der Minderheiten sind so aufzunehmen, dass sie sich in den Entscheiden erkennen und sie mittragen. Dabei dürfen auch ordnungspolitische Überzeugungen von Eigenverantwortung, Freiwilligkeit, staatliche Lenkung, Subventionen und Sanktionen nicht ideologisch gegeneinander ausgespielt werden, sondern sie müssen sich ergänzen.

Die Wende bedarf einer sehr breiten politischen Basis, und es gilt, zahlreiche runde Tische zu organisieren, auch zwischen den verschiedenen Exponenten innerhalb der Umwelt- und Wirtschaftskreise. Und diese müssen die Wende wollen, denn sie gelingt nur im Wendekreis der Politik.

Moritz Leuenberger

Quelle: Erschienen in der Beilage *Energie & Mobilität* der *SonntagsZeitung* vom 18. Mai 2014. *Sonnenenergie statt Atomkraft. Die Energiestrategie 2050 fordert ein Umdenken.*

building

AWARD Auszeichnung für den Ingenieur am Bau

Wettbewerbsausschreibung 1. Building-Award 2015

Am 18. Juni 2015 wird im Kultur- und Kongresszentrum Luzern erstmals der Building-Award verliehen. Bewertet und ausgezeichnet werden herausragende, bemerkenswerte und innovative Ingenieurleistungen am Bau.

Ingenieurinnen und Ingenieure am Bau sind Schlüsselpersonen, sie nehmen in allen Baubereichen eine tragende Rolle ein. Dank ihnen «schweben» Dächer, schaffen Tunnel neue Möglichkeiten oder besticht ein Gebäude mit Komfort. Die Geschichten von Bauten und Köpfen sind spannend, die Berufsperspektiven ausgezeichnet.

building, die Schweizerische Stiftung zur Förderung des Ingenieur Nachwuchses im Bauwesen, will mit dem von ihr lancierten Award den Ingenieurberufen am Bau eine Plattform und damit Aufmerksamkeit verschaffen. Die Ingenieurleistungen sollen speziell hervorgehoben und der Ingenieur mit seiner Leistung auf den roten Teppich gebracht werden. Im Fokus dieser Bestrebungen steht vor allem auch die Nachwuchsförderung. Der Building-Award kann hierbei Wesentliches leisten und wichtige Impulse geben.

Ausschreibung und Anmeldung

Es werden folgende sieben Award-Kategorien ausgeschrieben: Hochbau; Grund-/Tief- und Infrastrukturbau; Industrie; Energie; Engineering/Gebäudetechnik; Young Professionals; Schulen. Eingabetermin ist am 20. Februar 2015.

Pro Kategorie werden maximal fünf Objekte nominiert, die dem Publikum anlässlich der Award-Verleihung vom 18. Juni 2015 im KKL Luzern audiovisuell präsentiert werden. Das Preisgeld für den Gesamtsieger beträgt 10 000 Franken, die Teilnahmegebühr pro Eingabe beläuft sich auf 280 Franken.

Jurymitglieder

Die Jury wird von Prof. Dr. René Hüsler, Direktor Hochschule Luzern, präsiert. Als weitere Jurymitglieder konnten gewonnen werden: Adrian Altenburger, Vizepräsident SIA, Amstein + Walthert AG, Zürich; Daniel Büchel, Vizedirektor BFE, Bern; Stefan Cadosch, Präsident SIA, Cadosch & Zimmermann Architekten ETH/SIA, Zürich; Thomas Fischer, Siemens Schweiz AG, Zürich; Prof. Dr. Mario Fontana, ETH Zürich; Dr. Patrick Hofer-Noser, Präsident Cleantech Switzerland, Meyer Burger Technology Ltd, Thun; Prof. Dr. Walter Kaufmann, ETH Zürich; Gian-Luca Lardi, Zentralpräsident Schweizerischer Baumeisterverband, Impresa Costruzioni SA, Lugano; Prof. Urs Rieder, Hochschule Luzern – Technik & Architektur, Luzern; Prof. Dr. Markus Romani, Berner Fachhochschule, Burgdorf; Judith Solt, Chefredaktorin TEC21, Zürich; Peter Wellauer, Holcim (Schweiz) AG, Zürich.

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sowie alle weiteren Informationen sind auf www.building-award.ch aufgeschaltet.

Daniela Urfer

Der Building-Award ...

zeichnet herausragende Ingenieurleistungen am Bau aus

macht den gesellschaftlichen Wert der Ingenieurarbeit greifbar

betont die Vielseitigkeit der Arbeit und ihre guten Perspektiven

rollt Ingenieurinnen und Ingenieuren den roten Teppich aus und feiert Vorbilder

setzt langfristig positive Zeichen für den Berufsnachwuchs



USIC YOUNG PROFESSIONALS]

100 junge Ingenieurinnen und Ingenieure besuchten den neuen Elefantenpark im Zoo Zürich

Für den 10. Juni 2014 organisierte die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic die erste Veranstaltung für Young Professionals im laufenden Jahr. Rund 100 junge Ingenieurinnen und Ingenieure nahmen an der Führung durch den erst kurz zuvor eröffneten Elefantenpark «Kaeng Krachan» des Zoo Zürich teil.

Bei sommerlichen Temperaturen durfte Mario Marti, Geschäftsführer der usic, rund 100 junge Ingenieurinnen und Ingenieure aus diversen Mitgliedsunternehmen des Verbandes zum ersten Young Professionals Anlass 2014 begrüßen. Ort des Geschehens war der Zoo Zürich, wo erst wenige Tage zuvor ein neues imposantes Bauwerk für die Bevölkerung zugänglich gemacht wurde – der Elefantenpark «Kaeng Krachan». Dieses einzigartige Holzbauwerk darf als weiteres Musterbeispiel für hervorragende Ingenieurleistungen bezeichnet werden. Die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs der als Freiform konzipierten, stützenfreien Halle mit einer Spannweite von über 85 Metern erforderte die Entwicklung eines neuen, gewichtssparenden Bausystems. Nebst statischen Herausforderungen muss die Dachschale diffizilen klimatischen und bauphysikalischen Ansprüchen wie dem erforderlichen Tageslichtbedarf oder hoher Luftfeuchtigkeit Rechnung tragen. Mit dem Elefantenhaus, welches eine Fläche von rund 5'000 Quadratmetern überdeckt, wurden zweifellos neue Standards gesetzt. So erstaunt es dann auch nicht, dass der Anlass bei den Young Professionals der usic auf reges Interesse stiess und sogar ein neuer Teilnehmerrekord verzeichnet werden konnte.

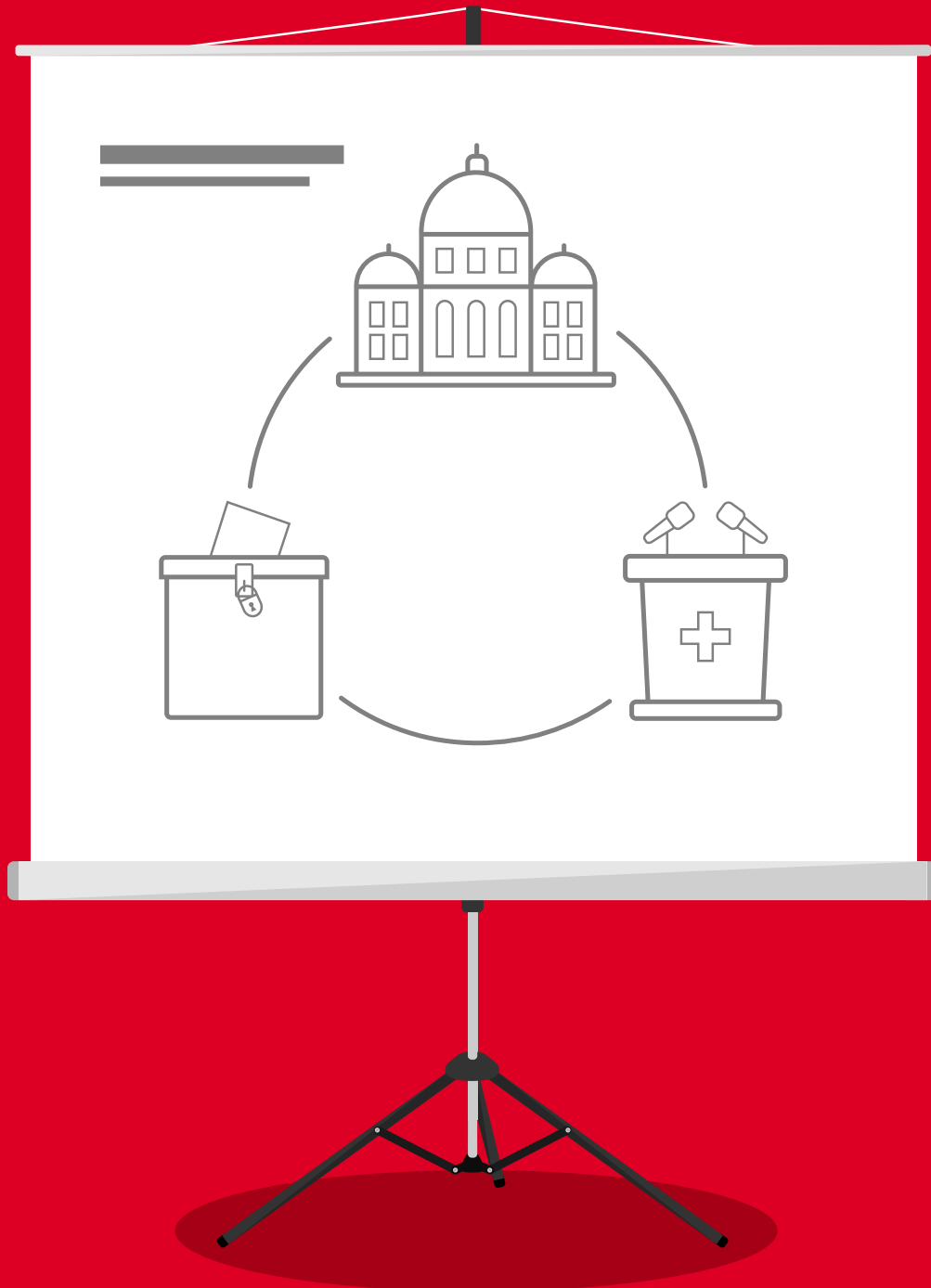
Nach einer kurzen Einleitung durch usic-Geschäftsführer Mario Marti, brachten der verantwortliche Architekt Markus Schietsch (Markus Schietsch Architekten) sowie der projektleitende Ingenieur Wolfram Kübler (Walt+Galmarini AG) den Anwesenden das Bauwerk in zwei spannenden Präsentationen näher. Auf der anschliessenden Führung durch den neuen Elefantenpark erhielten die Teilnehmenden weitere interessante Hintergrundinformationen zu ausgewählten Aspekten des Bauwerks und dessen Bewohnern. Young Professionals aus dem Team der Walt+Galmarini AG berichteten dabei an vier Posten von ihren Arbeiten und Erfahrungen aus diesem Projekt und standen für Fragen zur Verfügung. Ein gemeinsamer Apéro in der «Thai Lodge» mit Blick auf die Elefanten und deren neues Zuhause rundete den Anlass ab.

Christian Gfeller

Foto: Christian Gfeller, Geschäftsstelle usic

USIC Young Professionals – seit 6 Jahren eine Erfolgsgeschichte

Nach dem Vorbild des Weltverbands FIDIC (Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils) sowie aufgrund von Erfolgsgeschichten aus diversen anderen Branchen hat die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic im Jahr 2008 eine eigene Plattform für junge Ingenieurinnen und Ingenieure geschaffen. Seither organisiert die usic zweimal jährlich Anlässe und Veranstaltungen für junge Mitarbeitende aus den usic-Mitgliedsunternehmen. Die Treffen dienen nicht nur der frühzeitigen Vernetzung des beruflichen Nachwuchses, sondern fördern bei den jungen Ingenieurinnen und Ingenieuren auch die Motivation und die Freude am Beruf.



*Bessere politische Bildung
in der Schule*

Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung wünscht sich mehr politische Bildung an den Schulen. Praxisnaher und neutraler Unterricht soll junge Stimmberechtigte für die politische Kultur begeistern. Das ist das Resultat einer Studie des Forschungsinstituts gfs.bern. Drei Viertel der Stimmberechtigten wollen das Interesse für die Politik mit besserer Ausbildung der Bevölkerung steigern. 41 Prozent der Befragten befürworteten diesen Vorschlag gar voll und ganz. Damit stehe diese Idee deutlich vor anderen vorgeschlagenen Reformen für die Schweizer Innenpolitik, schreiben die Autoren.

Ein solcher Polit-Unterricht muss gemäss Umfrage praxisnah und politisch neutral sein. Er soll die Lust an Politik fördern und etwa Diskussionen über anstehende Abstimmungen umfassen. Nur 28 Prozent der Befragten befanden, politische Bildung sei Sache der Eltern. Für 70 Prozent hatte die politische Bildung den gleichen Stellenwert wie das Fach Mathematik. Die Forscher schlagen deshalb vor, dass ab der 7. Klasse die politische Bildung in der Schule einen festen Platz erhält. Es solle eine entsprechende Offensive gestartet werden. Um das politische Interesse von Jugendlichen zu stärken, müssten auch elektronische und soziale Medien verstärkt eingesetzt werden.

Das Forschungsinstitut gfs.bern hatte im Rahmen der Studie «Bausteine zur Stärkung des Schweizer Politsystems» zwischen dem 12. und 18. Mai in der ganzen Schweiz 1'011 Personen über Telefon befragt. Die Politikforscher erstellten die Studie im Auftrag der Bank Julius Bär.

Bei der Umfrage wurden den Befragten von Experten ausgearbeitete Ideen vorgelegt zu Reformen des politischen Systems der Schweiz. Dabei stellte sich heraus, dass sich drei Viertel der Stimmberechtigten einen schlagkräftigen Bundesrat wünschen, der in wichtigen Sachfragen «gemeinsam und resolut handelt». Fast gleich stark ausgeprägt ist der Wunsch, dass der Bundesrat besser mit der Bevölkerung kommuniziert – gerade vor Volksabstimmungen.

71 Prozent der Befragten finden, dass sieben Bundesräte ausreichen. Nur gerade 19 Prozent wollen mehr und vier Prozent gar weniger Bundesräte. Die Idee, das Bundespräsidium zu stärken, lehnten 67 Prozent ab. Und 70 Prozent begrüsst die Forderung nach einer offensiveren Aussenpolitik mit strikten Forderungen gegenüber dem Ausland.

Wichtig erscheint den Befragten auch, dass die Schweizer Politik bei Problemen Kompromisse sucht und findet. «Eine Lösungssuche in der Politik zu problematischen Sachfragen mit Hilfe von Kompromissen findet die Unterstützung von 76 Prozent», schreibt gfs.bern.

Die Umfrage zeigte auch, dass die Mehrheit der Bevölkerung mit dem politischen System der Schweiz mehr oder weniger zufrieden ist und nicht viel ändern möchte.

Viele Vorschläge der Experten fielen in der Befragung durch. So findet eine Änderung beim Ständemehr mit mehr Stimmen für grosse Kantone beim Volk keine Gnade. 63 Prozent der Befragten waren dagegen. Selbst in den grossen Kantonen Zürich, Bern und Waadt war eine knappe Mehrheit dagegen, wie gfs.bern schreibt.

Wichtig erscheint dabei vielen, dass in der Schweiz die Minderheiten wie die Sprachregionen nicht an den Rand gedrängt werden. Nur 27 Prozent der Befragten bejahten die Frage, dass künftig nur noch die Mehrheit entscheide.

Abgelehnt wird mehrheitlich auch die Forderung nach einer Erhöhung der Unterschriftenzahl für Initiativen. Allerdings waren immerhin 44 Prozent der Befragten für oder eher für eine Erhöhung. Umstritten war die Forderung nach einem schlankeren Staat. 48 Prozent Befürworter standen dabei 34 Prozent Gegnern gegenüber. Ganze 18 Prozent wollten oder konnten diese Frage nicht beantworten (Quelle SDA).

Reformimpulse für das politische System

Reformimpuls 1

Zur Stärkung der politischen Kultur und zur Fähigkeit der Mitsprache ist – politisch neutral – in allen Ausbildungen ab der 7. Klasse eine Offensive der politischen Bildung sinnvoll. Inhaltlich können dabei Volksabstimmungen im Zentrum stehen, während in Form von Debatten die Lust an der Politik gefördert werden kann. Um das politische Interesse bei Jungen zu stärken, müssen allerdings elektronische und soziale Medien verstärkt berücksichtigt werden.

Reformimpuls 2

Zur Stärkung der Umsetzungsfähigkeit von Entscheidungen ist der verstärkte Einsatz von Task-Forces für den Bundesrat zusammen mit einem verbesserten Dialog mit der Bevölkerung sinnvoll.

Quellen:

gfs-Studie im Auftrag der Bank Julius Bär, Schlussbericht «Bausteine zur Stärkung des Schweizer Politsystems», Politische Bildungsoffensive für alle und mehr Schlagkraft für den Bundesrat, Juni 2014;

SRF, 3. August 2014, Mehr politische Bildung an Schulen für stabilere Demokratie;

Der Blick, 4. August 2014, Mehr politische Bildung an den Schulen;

NZZ, 5. August 2014, Bessere politische Bildung in der Schule

Illustration: id-k.com 

Hans Abicht

Rücktritt als Präsident der usic-Stiftung per 31. Dezember 2014

Hans Abicht bewies während seiner langjährigen Tätigkeit in unterschiedlichen Funktionen mehrerer Berufsorganisationen eine starke oder sogar leidenschaftliche Neigung, für die interessierten Mitgliedsunternehmen möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, diese zu pflegen, sie laufend zu modernisieren und den wechselnden Erfordernissen der Zeit anzupassen. So war es naheliegend, dass er nach seinem Rücktritt als Präsident der usic im Jahre 2006 bereit war, die Nachfolge von Pius Schuler als Präsident der Stiftung der usic-Berufshaftpflichtversicherung zu übernehmen.

2012 konnte die usic an ihrem hundertjährigen Geburtstag auch das 30-jährige Bestehen ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung feiern. Der Schaffung einer Versicherung mit einer zu diesem Zweck gegründeten Stiftung als Trägerorganisation waren seinerzeit heftige Verhandlungen mit der in der Schweiz in einer monopolähnlichen Stellung etablierten Assekuranz vorausgegangen. An der ausserordentlichen Generalversammlung der damaligen ASIC (später usic) vom 16. September 1982 wurde dem Antrag auf Einführung einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Dieser Schritt in die Zukunft war ein eindrucklicher Erfolg, brachte er doch den Ingenieurbüros für ihre Versicherungsprobleme adäquate Lösungen, eine merkliche Verbesserung des Versicherungsschutzes zu markant tieferen Prämien und last but not least im Versicherungssektor eine stärkere Einflussnahme der Bauingenieurunternehmen für die Durchsetzung ihrer Anliegen.

Hans Abicht war als Ingenieur in der Bauwelt nicht nur an branchenspezifischen Fragen der Technik und ihrer Entwicklung interessiert, sondern ihn faszinierten immer vor allem auch die Komplexität und das Lösen von betriebswirtschaftlichen Aufgaben in seiner Unternehmung, in Berufsorganisationen, wie auch in der Stiftung. Dabei begnügte er sich nicht, gesuchte Wege in schriftlich vorliegenden Rezepten der Betriebswissenschaftslehre nachzuschlagen, sondern er schätzte die Herausforderung, bei neuen Aufgaben eigene Lösungen zu suchen und zu erarbeiten. In diesem Bestreben sind auch die Urheberschaft und die unter seiner Regie für die Ingenieurbranche entwickelte Erhebung von betriebswirtschaftlichen Kennziffern zu sehen. Dieses durch die usic lancierte, betriebswirtschaftliche Datenwerk wird heute durch den SIA fortgeführt und weiterentwickelt.

Obschon das Versicherungsangebot der Stiftung im Laufe der Zeit ausgebaut und stärker entsprechend der Nachfrage der Versicherten differenziert wurde, erwies sich die fortschreitende Entwicklung der Anzahl der versicherten Ingenieurunternehmen als zunehmend schwierigere Aufgabe, an der die Stiftungsleitung permanent zu arbeiten hat. So oszillierte die Zahl der versicherten Mitglieder in den letzten Jahren immer um 500 Ingenieurunternehmen. Die durch die usic verlangte obligatorische Mitwirkung in der Versicherung konnte bei verschiedenen, vor allem grossen Ingenieurunternehmen nicht länger konsequent durchgesetzt werden, weil die Assekuranz und vor allem auch Brokerfirmen Lockangebote gezielt und teilweise mit Erfolg einsetzten. Der Strukturwandel im Wirtschaftszweig der Bauingenieure hinterliess ebenfalls Spuren, indem sich Ingenieurbüros durch Fusionen neu ausrichten mussten oder teilweise den Markt aus Alters- oder Konkurrenzgründen verliessen.

→

Die Stiftung hatte sich unter dem engagierten Präsidium von Hans Abicht immer wieder neuen und rasch wechselnden Aufgaben zuzuwenden. Im Vordergrund standen beispielsweise

- Neuformulierung des Vertrages mit der Zürich-Versicherung
- Einführung eines neuen Versicherungsmodells mit kollektiver Grundversicherung und Ergänzungsversicherung mit jeweiliger Anpassung der Deckungssumme
- Berücksichtigung sämtlicher ingenieurrelevanten Versicherungsfälle und deren Deckung in neuen Modelllösungen von Versicherungsproblemen
- laufende Modernisierung und Optimierung des Versicherungsangebotes für die Mitgliedsfirmen
- Erarbeitung standardisierter Nutzungsvereinbarungen nach Fachgebieten, damit Mitglieder die Risiken ihrer Tätigkeit besser erkennen und abgrenzen können
- rege Benutzung der Rechtsberatung. Nachdem Erfahrungen über die Art und den Umfang der häufigsten Anfragen vorliegen, wurden die Abläufe strukturiert
- Neugestaltung des Informationswesens für Mitglieder und externe Stellen
- Informationsbroschüre «optimal versichert»
- neue Homepage (gemeinsam mit der usic) und Einführung eines neuen Publikationsmediums «attention»
- Überwachung der Schadenabwicklung durch spezifische Arbeitsgruppen
- Sicherung des Stiftungsvermögens trotz Turbulenzen an den Finanzmärkten
- Sicherung des Mitgliederbestandes versicherter usic-Mitgliedsfirmen.

Die Stiftung hat alle Massnahmen getroffen und zukunftsgerichtete Schritte unternommen, so dass mit Überzeugung zugesichert werden kann, sie biete den Mitgliedsunternehmen für alle Versicherungs- und Haftpflichtfragen das Topangebot in der gesamten Branche.

An dieser Stelle danken die Mitglieder des Stiftungsrates der usic-Stiftung und des usic-Vorstandes Hans Abicht für die grosse, wertvolle Arbeit zum Wohle der usic und ihrer Mitglieder.



► Hans Abicht



► Christoph Wey, Kommunikations- und Marketingverantwortlicher HHM Gruppe

Urs von Arx im Gespräch mit Bundesrätin Doris Leuthard.

Schweizer Energieszene in Boston

Über 70 Schweizer Forschende, Unternehmen und Verbände aus dem Energiebereich sowie Vertreter der öffentlichen Hand und der Politik präsentierten sich an den «Swiss-US Energy Innovation Days» vom 9. bis 12. Juli 2014 in Boston. Mit dabei als usic-Vertreter und HHM Gruppen-CEO war auch Urs von Arx. Auf Anfrage des Bundesamtes für Energie (BFE) äusserte er sich zu «New added values for consumers». Was hat sich für die Schweizer Konsumenten unter dem Eindruck der Liberalisierung und anstehenden Energiewende getan?

Der Schweizer Strommarkt ist liberalisiert und die «Energiestrategie 2050» des Bundesrates ist in aller Munde. Auf die oben gestellte Frage folgt sogleich die Antwort: Für den Grossteil der Strombezüger hat sich kaum etwas verändert. Damit die Stromzukunft beim Endkunden anlangt und durch intelligente Netze (Smart Grids) neue Angebote entstehen, müssen neue Sichtweisen auf Herausforderungen herangezogen und der Strommarkt für alle Bezüger geöffnet werden, so Urs von Arx in seinem Referat im Rahmen des «Electricity Evening & Dinner» vom 9. Juli 2014 in Boston. Dabei sind vier Trends für die Entwicklung und die Etablierung von Smart Grids wesentlich. Denn von funktionierenden Smart Grids im umfassenden Sinn können wir heute noch nicht sprechen:


1. Die Energieplanung fordert vermehrt regionale Sichtweisen auf Gebäudeverbunde mit heterogenen Bezügergruppen, deren Energiekonsum und -produktion sich möglichst optimal ergänzen.
2. Die Energieerzeugung und Energiespeicherung haben idealerweise am selben Ort zu erfolgen. Denn was nicht transportiert werden muss, das entlastet die Netze.
3. Ein Smart Meter alleine macht kein Smart Grid und viele Netzbetreiber haben wenig Interesse am Aufbau. Den Aufbau von Smart Grids als inhärente Aufgabe der Netzbetreiber zu sehen, ist vermutlich der falsche Weg. Die Lösung dürfte im Entflechten der Netzinfrastruktur für den reinen Energietransport und in der Netzzintelligenz für Smart Grid-Funktionen liegen. Die Interessen und Kompetenzen von Nutzern, Netzbetreibern, Stromlieferanten und Stromerzeugern können sich so dynamischer entwickeln. Die unterschiedlichen Marktteilnehmer können Entwicklungen vorantreiben.
4. Virtuelle Kraftwerke bündeln Netzwerke von Bezüger und Speichermöglichkeiten in intelligenten Clustern. Diese «Kraftwerke» sind auf Knopfdruck imstande, auf Energiedefizite oder Stromüberschüsse im Netz zu reagieren und in ihrem Verbund den Bezug zu mindern oder aber Energieüberschüsse zu speichern. Solche virtuellen Kraftwerke sind bereits Realität (Beispiele sind die Swisscom Energy Solutions, Ampard, EnerNOC).

In neuen Dimensionen denken

Die «Swiss-US Energy Innovation Days» in Boston sollen den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Schweizer Forschenden und Unternehmen vertiefen und Energieinnovationen fördern. Das Programm umfasste Veranstaltungen und Besuche. Am 10. Juli 2014 eröffnete Bundesrätin Doris Leuthard in der Northeastern University die Ausstellung zum «Watt d'Or – Swiss Energy Excellence». Vorträge, Fachgespräche, TED-Talks und Podiumsdiskussionen standen im Zentrum. Ein Highlight war sicherlich das Referat von Prof. Donald Sadoway zu Hochleistungsbatterien, die den Umgang mit Strom revolutionieren könnten. Die im Labor entwickelte Flüssigmetall-Batterie ist noch nicht markttauglich, Prototypen zeigen aber bisher unerreichte Leistungsgrade: Selbst bei täglicher Ladung verfügt die Lösung nach 15 Jahren immer noch über drei Viertel ihrer Kapazität. Die Herstellung der Batterie ist zudem kostengünstig, was für einen Markterfolg zentral ist.

Zwar hinken gerade die USA im Bereich der Gebäudetechnologie hinter den Schweizer Standards her. Gleichzeitig gibt es aber kluge und inspirierende Köpfe, die es schaffen, in sehr viel grösseren Dimensionen zu denken und zukunftsgerichtete Geschäftsmodelle und Produkte mit der bekannten amerikanischen Zuversicht zu forcieren. Das entspricht auch Sadoways Devise: «Wir müssen das Problem anders betrachten, in grossen Dimensionen und in billigen Endprodukten denken».

Endgültige Schlüsse für die eigene Arbeit zu ziehen, ist in manchen Bereichen verfrüht. Unabdingbar bleibt aber die Auseinandersetzung mit massgeblichen Entwicklungen und Trends, die heute noch utopisch scheinen und die übermorgen schon eine verpasste unternehmerische Chance darstellen können. In manchem werden auch Ingenieure radikal umdenken müssen. «Eine zentrale Frage wird sein, die Resultate der Grundlagenforschung in angewandtes Wissen und Produkte mit entsprechendem Markterfolg umzumünzen», so Urs von Arx. Ingenieure sind in der Pflicht, mit Offenheit und Professionalität aktive Zukunftsgestaltung vorzuleben und langfristig vielversprechenden Lösungen rechtzeitig Aufwind zu verschaffen.

Foto: Dave Green 

FIDIC – Rio 2014: International Infrastructure Conference – «Innovative Infrastructure Solutions»

Der Jahreskongress 2014 der FIDIC fand vom 28. September bis 1. Oktober in Rio de Janeiro statt.

Rio de Janeiro war der passende Ort für die FIDIC 2014 International Conference: Das Bedürfnis nach Infrastrukturen in dieser Metropole – einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaftsgebiete der Welt – widerspiegelt die Herausforderungen, mit welchen die Ingenieurbranche heute weltweit konfrontiert ist. In Rio wurden die zentralen Themen der Urbanisation, der Mobilität, der Ver- und Entsorgung oder der Planung von Grossanlagen (Rio als Austragungsort des FIFA World Cup 2014 und der Olympischen Sommerspiele 2016) besprochen.

Über 800 Teilnehmende aus der ganzen Welt trafen sich zu dieser Konferenz. In der im Rahmen des Kongresses durchgeführten Generalversammlung der FIDIC wurde mit Jae-Wan Lee aus Südkorea der designierte neue Präsident ab Herbst 2015 gewählt. Die Mitgliedsverbände genehmigten zudem ein neues Mitgliederbeitragsystem, welches neu auch die Wirtschaftsstärke der Mitgliedsländer berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen politischen Lage mussten die Durchführungsorte der nächsten Konferenzen verschoben werden: Der FIDIC Kongress 2015 findet statt in Amman in Dubai statt. Die Konferenz 2016 wird nicht in Kenia, sondern in einem anderen, noch zu bestimmenden afrikanischen Staat durchgeführt. 2017 schliesslich soll der Kongress in Washington über die Bühne gehen.

Weitere Informationen finden sich auf der Kongress-homepage unter www.fidic2014.org.

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer usic

Ursachen des Ingenieurmangels

Die von Swiss Engineering (STV) regelmässig durchgeführte Salärstudie hat ergeben, dass eine zu geringe Gewichtung von Mathematik und Naturwissenschaften in der obligatorischen Schulzeit sowie die wenig attraktiven Lohnaussichten Hauptursachen des Ingenieurmangels darstellen. Betroffen sind davon besonders Führungsfunktionen. Hauptmotivation zur Wahl des Ingenieurberufes sind vor allem Freude an der Technik und Interesse an den MINT-Fächern. Das durchschnittliche Jahreseinkommen für Architekten und Ingenieure ist 2013 leicht (um 0.7%) auf durchschnittlich 115'000 Franken angestiegen. Studienabgänger sind heute in hohem Masse gefragt. Die Hälfte der Befragten, welche in den letzten beiden Jahren ihre Ausbildung abschlossen, fand innert Monatsfrist eine Anstellung. Nur knapp jeder Fünfte war länger als ein Vierteljahr auf Arbeitssuche.

Link: www.swissengineering.ch/index.php?lang=de

A+W Forum zur Energiestrategie 2050

Am 16. September fand das von Amstein + Walthert AG alljährlich durchgeführte A+W Forum statt. Das Forum war dem Thema Energiestrategie 2050 gewidmet. Die Referenten Dr. phil. Daniele Ganser (SIPER) und Nick Beglinger (swisscleantech) beleuchteten die Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Ihre Kernbotschaft: Die Schweiz muss ihre Abhängigkeit von fossilen Energieträgern angesichts der globalen Ressourcenknappheit drastisch reduzieren und stattdessen in Zukunft ganz auf erneuerbare Energien setzen. Der Schlüssel wird hierbei der technologische Fortschritt im Bereich der Energiespeicherung, aber auch der Gebäudetechnik sein. Die Einführung eines Vollkostenpreises für CO₂ wird dabei als unumgänglich erachtet. Im Gegenzug müssen staatliche Regulierungen abgebaut werden, um den Energiemarkt zu liberalisieren. Mit dem Wandel eröffnen sich für die Schweiz aber auch neue Geschäftsfelder und Möglichkeiten zum Technologietransfer. Alle Beteiligten sind sich einig, dass der Weg zwar steinig, jedoch unumgänglich sein wird.

Solide Auftragslage im Bauhauptgewerbe – Zeichen der Abkühlung

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) hat für das erste Halbjahr 2014 einen Umsatzanstieg von 6.4% auf 9.1 Milliarden Franken festgestellt. Die Arbeitsvorräte lagen Ende Juni mit 13 Milliarden Franken um 3% höher als im Vorjahr. Dennoch macht sich die seit über einem Jahr sinkende Anzahl Baugesuche und Baubewilligungen allmählich in den Büchern der Baufirmen durch geringfügiges Sinken der Bauaufträge bemerkbar. Ursachen sind einerseits Überkapazitäten bei Büroimmobilien und andererseits die politischen Unsicherheiten, ausgelöst durch die Masseneinwanderungsinitiative, die zähe Umsetzung des Zweitwohnungsgesetzes sowie die hängigen Volksinitiativen von Ecopop oder zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Für dieses Jahr ist aber noch nicht mit einem Rückgang der Bautätigkeiten zu rechnen, welche voraussichtlich aufgrund des milden Winters leicht positiv abschliessen werden.

Link: www.baumeister.ch/politik-kommunikation/wirtschaft/baukonjunktur/2014

Personelle Wechsel und Erweiterung der Geschäftsstelle usic

Nach fünf Jahren bei der usic verlässt Christian Gfeller die Geschäftsstelle. Er wird durch Laurens Abu-Talib und Lea Kusano ersetzt. Der mit den personellen Wechseln einhergehende Ausbau der Geschäftsstelle führt zu einer Stärkung der fachlichen Kompetenz des Verbandes, namentlich in den Kernthemen Energie, Umwelt, Mobilität und Infrastruktur sowie zu einem stärkeren Fokus auf die politische und kommunikative Arbeit.

Christian Gfeller kommen vorab beim Aufbau der politischen und fachlichen Arbeit des Verbandes sowie bei der Begleitung der zahlreichen PR-Massnahmen im Interesse des Ingenieurberufes grosse Verdienste zu. Christian Gfeller wird mit bestem Dank verabschiedet. Er wird künftig für die hotelleriesuisse tätig sein. Die usic wünscht ihm für seine weitere berufliche Karriere viel Erfolg.

Der Zürcher Laurens Abu-Talib betreut seit dem 1. September 2014 bei der usic schwergewichtig die Dossiers öffentliches Beschaffungswesen, Export, Qualität und Unternehmensführung sowie Mobilität & Infrastruktur. Seine bisherigen Tätigkeiten umfassten ein Engagement bei der furrerhugi. publicaffairs ag sowie im Generalsekretariat der FDP.Die Liberalen Schweiz. Neben seinem Einsatz für die usic absolviert er ein Masterstudium der Politikwissenschaft an der Universität Zürich.

Die Bernerin Lea Kusano betreut seit dem 1. November 2014 schwergewichtig die Dossiers PR & Kommunikation, Politik & Lobbying, Energie & Umwelt sowie «Zukunft Ingenieurberufe» bei der usic. Sie verfügt über einen Master der Universität Bern in Sozialanthropologie, Öffentliches Recht und Soziologie. Zuvor war Lea Kusano als Projektleiterin für politische Kommunikation bei der Köhler, Stüdeli & Partner GmbH in Bern tätig. Lea Kusano war bis Sommer 2014 Mitglied des Stadtrates der Stadt Bern (Legislative) und dort zuletzt Vize-Fraktionspräsidentin der SP.



► Laurens Abu-Talib



► Lea Kusano

2014 – Das Jahr der Firmenjubiläen

Schmid & Pletscher AG – 100 Jahre

Sie haben die Region geprägt. Seit 100 Jahren hat das Nidauer Ingenieurbüro Schmid & Pletscher AG an vielen ober- und unterirdischen Bauten mitgewirkt. Zum Jubiläum hat es eine interne Nachfolgelösung gefunden. So präsentierten Urs Schmid und Hans Pletscher im Bieler Tagblatt vom 30.08.2014 das künftige Führungsquartett mit René Leupi, Stefanie Gygax, Thomas Hofmann und Hanspeter Schlegel.

Fanzun AG – 50 Jahre

Zum Jubiläum erschien das Buch «Fanzun AG 1964–2014». Die Führungscrow schreibt dazu: «In Freude und Dankbarkeit sehen wir auf unsere 50-jährige Unternehmensgeschichte zurück. Was Christian und Giannina Fanzun aufgebaut haben, wollen wir auch inskünftig weiterentwickeln.»

Als Planungs- und Dienstleistungsunternehmen mit Sitz in Chur, Arosa, Zürich und im Engadin verfügen wir über 50 Jahre Erfahrung. In unserem Portfolio finden sich eine Vielzahl verschiedener Projekte in den Bereichen Tourismus, Gewerbe, Infrastruktur- und Wohnungsbau. Dass sich darunter auch einige preisgekrönte Bauwerke befinden, liegt an unserer Arbeitsweise: In jedem Fall das Beste aus Budget, Zeitvorgabe und Qualitätsanspruch herauszuholen.

Flückiger & Bosshard AG – 50 Jahre

Die Flückiger & Bosshard AG leistet ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Erstellung und Erhaltung von Bauwerken durch die Verpflichtung zur Qualität, die interdisziplinäre Arbeitsweise und

ihre Stellung an der Spitze des technologischen Wissens. Unabhängigkeit, permanente Weiterbildung und die aktive Mitgliedschaft in Fachvereinen unterstützen die Dienstleistungsprozesse des Unternehmens, die immer auf die Bedürfnisse der Auftraggeber ausgerichtet sind und die Interessenwahrung der Investoren zum Ziel haben. Die Erfahrungen aus Projekten, Beratungen und Expertisen aus nunmehr 50 Jahren tragen zur ständigen Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen der Flückiger & Bosshard AG bei. Sie führen dadurch zu optimierten Bauwerken und erweitern die Fähigkeiten im Ingenieurbau mit Zukunft.

FRIEDLIPARTNER AG – 40 Jahre

Vor 40 Jahren wurde die Firma Friedli Geotechnik gegründet. Seit 10 Jahren trägt dieses Unternehmen den Namen FRIEDLIPARTNER AG und berät seit 1974 Bauherren und Planer in allen Fragen rund um den Baugrund. Seit über 20 Jahren untersucht und saniert sie Altlasten an Industriestandorten und auf Deponien. In dieser Zeit ist die Firma vom 1-Mann-Büro zum 20-Frau-und-Mann-Unternehmen gewachsen.

Neue Standorte für B+S AG und Pöry Schweiz AG

B+S AG

Aus zwei mach eins – die bisherigen Büros der B+S AG, Ingenieure und Planer, an der Muri- und der Worbstrasse in Bern wurden aufgegeben, resp. haben sich zusammengeschlossen. Anfangs September 2014 konnte die B+S AG an der Weltpostrasse 5, Bern, neue Büroräumlichkeiten beziehen.

Pöry Schweiz AG

Nach dem Zusammenschluss ihrer bisherigen Geschäftsbereiche zu einer Gesamtunternehmung passte Pöry Schweiz AG im September 2014 auch ihre Infrastruktur den neuen Gegebenheiten an. So wurden die bisherigen Standorte Zürich Hardturmstrasse und Dübendorf zusammengelegt und die Pöry Schweiz AG konnte an der Herostrasse 12 in Zürich-Altstetten ein modernes Gebäude beziehen.